Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode 08.05.2015

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 4. Mai 2015 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	6, 64	Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) 43
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	15 16 17 18	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 67
Andreae, Kerstin		Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 44, 45
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	7, 8, 9	Kipping, Katja (DIE LINKE.) 57, 58, 59
Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	14	Klingbeil, Lars (SPD) 82, 83
Beck, Volker (Köln)		Korte, Jan (DIE LINKE.) 37
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	19, 20	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 60, 61
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	80	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 13
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) .	65	Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 62
Dr. Brantner, Franziska	70	Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 4
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	72	Liebing, Ingbert (CDU/CSU) 88
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	66	Lutze, Thomas (DIE LINKE.) 84, 85
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	10, 63	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) 46, 47, 48, 73
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	81	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)
Groß, Michael (SPD)	39, 40, 41, 42	Müller-Gemmeke, Beate
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	21	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 49, 50
Dr. Hahn, André (DIE LINKE.) .	34	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . 24
Haßelmann, Britta		Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.) 68
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	1, 2, 3, 35	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.) 86
Höhn, Bärbel		Роß, Joachim (SPD)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .		Steinbach, Erika (CDU/CSU) 25, 26, 53
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE	E GRÜNEN) 12	Ströbele, Hans-Christian
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	22, 23	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 27

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete Nummer der Frage
Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 29	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 31, 32	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.)
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GR	ÜNEN) 5	Werner, Katrin (DIE LINKE.) 70, 71
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.)	54	Dr. Wilms, Valerie
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	55	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes Haßelmann, Britta	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschwerden bei der Bundesnetzagentur über unerlaubte Telefonanrufe im B2B-Be- reich in den Jahren 2010 bis 2014
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ziel der Arbeitsgruppe "Wirksam regieren" sowie Aufgaben der drei im Bundeskanzleramt eingestellten Experten und neutrale Aufklärung der Bürger 1 Lazar, Monika (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützung des Ankaufs von Günter Schabowskis historischem Zettel vom 9. November 1989 durch die mit Bundes-	Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ministererlaubnis des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, zur Edeka-Tengelmann-Fusion
mitteln geförderte Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland 2	fund for strategic investments" 8
Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kenntnis der Tagesordnung des Treffens der G7-Außenminister am 13./14. April 2015 durch den Staatsminister bei der Bundeskanzlerin, Dr. Helge Braun 3 Geschäftsbereich des Bundesministeriums	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts Beck, Marieluise (Bremen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anhaltende militärische Unterstützung der so genannten Separatisten in den be- setzten Teilen der ukrainischen Donbass- region durch Russland
für Wirtschaft und Energie	
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Genehmigte Reexporte von bestimmten Rüstungsgütern in den Irak seit dem 1. Oktober 2014	Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verhängte Bußgelder durch das Bundeskartellamt wegen Kartellverstößen in den Jahren 2001 bis 2015 und Höhe der Ausfälle von bereits verhängten Bußgeldern 4 Geplante Änderungen bei der Entgelt- Verordnung 5	Einleitung von Verfahren im Rahmen der Dublin-III-Verordnung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegenüber Bulgarien seit 2014
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Übernahme des Fast Track Mandats durch die Europäische Union bei den lau- fenden TTIP-Verhandlungen 6	zungsverfahrens gegen Bulgarien aufgrund von menschenrechtlichen und europarechtlichen Verstößen im Umgang mit Schutzsuchenden

Seite	Seite
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 13. Konferenz der Palästinenser in Europa und etwaige Verbindungen zwischen den dahinterstehenden Organisationen und Personen zur Hamas bzw. der Muslimbruderschaft	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ergebnisse der Audits der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Passagierkontrollen an deutschen Flughäfen und etwaige weitere Prüfungen
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Zusammenarbeit der Bundespolizei und der Berliner Ausländerbehörde mit dem Mediziner R. L. als Gutachter für Abschiebeverfahren	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Hahn, André (DIE LINKE.) Verhandlungen zur Novellierung der Pauschalreiserichtlinie in der Europäischen Union
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz von Diensthunden bei Kontrollen am Ausstieg von Flugzeugen	Haßelmann, Britta (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entziehung des Versicherungsschutzes von zu Flüchtlingsheimen umgewidmeten Gebäuden
Steinbach, Erika (CDU/CSU) Direkte bzw. indirekte Finanzierung von durch den Verfassungsschutz beobachteten Vereinen oder Gruppierungen in den letzten fünf Jahren 20 Durch Bundesmittel unterstützte Demonstrationen in den letzten fünf Jahren 20	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedingungen für das Vorliegen eines "angenommenen Opt-Ins" im B2B-Bereich 31 Korte, Jan (DIE LINKE.) Nebenabreden in den Leitlinien zur Vorratsdatenspeicherung
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angaben zu den Besuchen des russischen Aluminium-Oligarchen Oleg Deripaska in Deutschland	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.) Inhalt der Stellungnahmen der Bundesregierung in dem Beschwerdeverfahren gegen den britischen Geheimdienst GCHQ wegen des möglichen vielfachen Eingriffs in die Privatsphäre europäischer Bürger
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
	Groß, Michael (SPD) Anwendung des preislimitierten Vorkaufs- rechts nach dem Baugesetzbuch

Seite	Seite
Wertermittlungsverfahren zur Bestimmung des Verkehrswertes von Immobilien und Berücksichtigung möglicher Nutzungseinschränkungen	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Zusage der deutschen Geschäftsbanken zur Unterstützung Griechenlands und Haltung griechischer Anleihen 45
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU) Vorlage eines Gesetzentwurfs zur steuerlichen Entlastung von Arbeitnehmern, besonders mit kleinen oder mittleren Einkommen	Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Bundesimmobilien und ehemals durch die US-Armee genutzte Liegenschaften mit möglichen Belastungen durch per- und polyfluorierte Chemikalien 46
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einstellung des Privatkundengeschäfts der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Kipping, Katja (DIE LINKE.) Höhe des durchschnittlichen Arbeitslosengeldbetrags 48
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Ausgeführte militärische Güter mit bestimmten HS-Codes über den Hafen Bremerhaven im Jahr 2014 und Angabe von Warenpositionen auf den Ausfuhranmeldungen	Durchführungsvorschriften auf Länderebene hinsichtlich der Anwendung von § 43 Absatz 3 Satz 1 im Vierten Kapitel des SGB XII zur Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen 50 Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gespräche der Bundesregierung mit der Deutschen Telekom AG über ein US-Urteil zum Verstoß von T-Mobile US gegen Arbeitnehmerrechte	Beschränkung des Tarifeinheitsgesetzes auf die Bereiche der Daseinsvorsorge und daraus resultierende Auswirkung auf die tarifpolitische Gestaltungsmöglichkeit der betroffenen Gewerkschaften 50 Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Immobilienerwerb durch Einsatz eines Er-
schaft Communications Workers of America	bes von Personen mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII 51
Poß, Joachim (SPD) Reform des Länderfinanzausgleichs 39	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Steinbach, Erika (CDU/CSU) Präzisierte bzw. aktualisierte Zusammenstellung der "Kriegsfolgeleistungen insgesamt" 40	Ernährung und Landwirtschaft Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Absenkung von Verbraucherschutzstandards durch das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP 52
Dr. Troost, Axel (DIE LINKE.) Wirtschaftlichkeit für den geplanten Rückkauf von Nachranganleihen der verstaatlichten DEPFA BANK plc. 45	32.000.000.000.000.000.000.000.000.000.0

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Aken, Jan van (DIE LINKE.) Aufträge bzw. Planungsstudien hinsichtlich des Sturmgewehrs G36 seit dem Amtsantritt von Dr. Ursula von der Leyen als Bundesministerin der Verteidigung 54	Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzierung der Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Ortskräfte ehemaliger Sprachermittler im Freistaat Sachsen	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Stand der geplanten EU-Richtlinien zu Frauen in Führungspositionen, Mutterschutz und Antidiskriminierung 59
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung entgegen der Empfehlung bestimmter Wirtschaftsunternehmen	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Feststellung der Minderjährigkeit bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen 59
für den Kauf der Panzerabwehrrakete PARS 3 LR	Berechnung der Bedarfsanalyse für das Bundesprogramm "Willkommen bei Freunden" 60
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Export der 280 ehemals deutschen Schützenpanzer sowjetischer Bauart von Tschechien an den Irak	Von der geplanten Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach dem Königsteiner Schlüssel betroffene Kinder 61
Dr. Neu, Alexander S. (DIE LINKE.) Bereitstellung von Technologien zum Abhören drahtloser Kommunikation bzw. anderen elektronischen Aussendungen durch	Verteilung der Mittel beim Bundesprogramm "Willkommen bei Freunden" 61
die Bundeswehr im Rahmen des G7-Gipfels in Elmau	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Übernahme der Verantwortung für den Brandschutz auf dem Gelände des Flieger-	Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Kritik der Barmer GEK am geringen Datenbestand der Krankenkassen zu zahnärztlichen Behandlungen 62
horsts Fürstenfeldbruck durch die Stadt Fürstenfeldbruck	Daten über die zahnärztliche Versorgung mit Füllungen 62
Werner, Katrin (DIE LINKE.) Übungseinsätze der Bundeswehr in zivilen Gebieten und Verhältnismäßigkeit der Gefährdung der Zivilbevölkerung	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
	Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Führerschein und Kennzeichnungspflicht für Drohnen 63
	Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Eignung des 1977 veröffentlichten Raumordnungsverfahrens zur Beurteilung der
	Eignung des 1977 veröffentlichten Raum-

Seite	Seite
Klingbeil, Lars (SPD) Umbenennung der Rastanlage Brunautal an der A 7 in "Lüneburger Heide" 64	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Lutze, Thomas (DIE LINKE.) Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 zum Einsatz von Fahrzeugen mit zwei Rollstuhlplätzen im grenzüberschreitenden Fernbuslinienverkehr 65 Errichtung eines europaweiten barrierefreien Fernbuslinienverkehrs 65 Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.) Erneuerung der Betonfahrbahndecke am Autobahndreieck Havelland 66	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verteilung der Ammoniakemissionen auf die einzelnen Bundesländer

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Britta
Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welches Ziel verfolgt die Bundesregierung mit ihrem Projekt bzw. der Arbeitsgruppe "Wirksam regieren", und mit welchen Aufgaben gesetzlicher, administrativer und beratender Art sollen die drei im Bundeskanzleramt eingestellten Experten mit psychologischem bzw. verhaltensökonomischem bzw. verhaltenswissenschaftlichem Hintergrund betraut werden (vgl. www.sueddeutsche.de/wirtschaft/verhaltensforschung-am-buerger-politik-perpsychotrick-1.2386755)?

Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun vom 24. April 2015

Die Strategie "Wirksam regieren" geht auf den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zurück (Kapitel 5.2). Im Mittelpunkt steht der Ansatz der Evidenzbasierung von Politik. Ziel ist es, im Zuge von Ex-ante-Wirksamkeitsanalysen empirische Erkenntnisse für die Beurteilung von alternativen Lösungsansätzen zu gewinnen und damit die Wirksamkeit politischer Maßnahmen zu erhöhen. Ergänzend zum Instrument der Ex-post-Evaluation werden dazu im Vorfeld der Einführung einer Maßnahme unterschiedliche Lösungsbzw. Handlungsansätze auf ihre Wirksamkeit hin wissenschaftlich untersucht und empirisch getestet, um besonders wirksame Ansätze identifizieren zu können. Die Projektgruppe "Wirksam regieren" hat Mitte Februar 2015 ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird den Ansatz gemeinsam mit den Bundesministerien in Pilotprojekten anwenden, d. h. sie wird diese bei ihren Aufgaben wissenschaftlich beratend unterstützen. Welche Pilotprojekte das sein werden, steht noch nicht fest.

2. Abgeordnete
Britta
Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welcher Weise sollen durch die Tätigkeit der genannten Experten bzw. durch das Projekt "Wirksam regieren" Verhaltensänderungen in der Bevölkerung erzielt (Stichwort: Nudging) und der Deutsche Bundestag in die an die Bürgerinnen und Bürger adressierten Maßnahmen einbezogen werden?

3. Abgeordnete
Britta
Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen weicht die Bundesregierung vom Anspruch einer neutralen und umfassenden Beratung, Aufklärung und Information für mündige Bürgerinnen und Bürger oder der klassischen politischen Steuerung durch klare und bestimmte Normen und Anreize ab (vgl. Interview mit Professor Dr. Dr. Udo di Fabio im Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL, Nr. 15/2015)?

Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun vom 24. April 2015

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, vom Anspruch einer neutralen und umfassenden Beratung, Aufklärung und Information für mündige Bürger sowie der klassischen politischen Steuerung durch klare und bestimmte Normen und Anreize und den bewährten Beteiligungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen mit dem Deutschen Bundestag abzuweichen. Vielmehr will sie in erster Linie die Beratung, Aufklärung und Information stärken und öffentliche Dienstleistungen – aus der Nutzerperspektive – verbessern und vereinfachen. Leitbild der Bundesregierung ist der mündige, informierte Bürger. Die Nutzung der wissenschaftlichen Expertise im Prozess der Erstellung von Gesetzen, Verordnungen, Normen und Anreizen etc. ist gängige Praxis.

4. Abgeordnete

Monika

Lazar

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Inwieweit hat die Bundesregierung den mit einer Summe von 25 000 Euro getätigten Ankauf von Günter Schabowskis historischem Zettel vom 9. November 1989 durch die mit Bundesmitteln geförderte Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in Bonn unterstützt (bitte begründen), und hält die Bundesregierung es für wünschenswert, dass die Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland für den Erwerb handschriftlicher historischer Notizen der DDR-Opposition Mittel in gleicher Höhe einsetzt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 24. April 2015

Die Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland verfügt über einen jährlichen Sammlungsetat, aus dem sie Ankäufe in eigener Zuständigkeit und Verantwortung tätigt. Die Stiftung hat im Rahmen ihres Sammlungsauftrages das Dokument "Schabowski-Zettel" aus dem allgemeinen Sammlungsetat für das Jahr 2015 erworben. In den Sammlungen des Hauses befinden sich zahlreiche Dokumente, Fotos und Objekte zur Dokumentation der Bürgerbewegung in der DDR und der friedlichen Revolution. Viele dieser Zeugnisse werden in den Dauer- und Wechselausstellungen der Stiftung, insbesondere im Zeitgeschichtlichen Forum Leipzig, präsentiert.

5. Abgeordneter

Jürgen

Trittin

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Ist es zutreffend, dass der Staatsminister bei der Bundeskanzlerin, Dr. Helge Braun, über die Tagesordnung des Treffens der G7-Außenminister am 13./14. April 2015 in Lübeck nicht informiert war und deshalb die Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/4493 nicht wahrheitsgemäß beantwortet hat, oder wollte die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorsätzlich verschweigen, dass schon zu diesem Zeitpunkt klar war, dass eine vom Auswärtigen Amt bereits im Frühjahr 2014 für dieses Treffen in Auftrag gegebene Studie zu Klimawandel und Sicherheitspolitik auf der Tagesordnung stehen würde (www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/ Presse/Meldungen/2015/150414 Klimastudie. html)?

Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun vom 29. April 2015

Die konkrete Tagesordnung des G7-Außenministertreffens stand zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage noch nicht fest. Im Übrigen standen beim G7-Außenministertreffen am 14./15. April in Lübeck aktuelle außenpolitische Fragen im Vordergrund der Beratungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

6. Abgeordneter
Jan van
Aken
(DIE LINKE.)

Für den Reexport welcher Kriegswaffen und sonstiger Rüstungsgüter in den Irak hat die Bundesregierung seit dem 1. Oktober 2014 Genehmigungen erteilt (bitte jeweils mit Angabe der genauen Bezeichnung des Rüstungsgutes, des Datums der Entscheidung bzw. Reexportgenehmigung, des Herkunftslands, der Stückzahl und ggf. des Werts)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. Mai 2015

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Oktober 2014 lediglich dem Reexport aus Tschechien von 280 Schützenpanzern des Typs BMP-1 aus ehemaligen NVA-Beständen (NVA – Nationale Volksarmee) am 27. März 2015 in den Irak zugestimmt. Angaben zum Verkaufspreis der Fahrzeuge liegen der Bundesregierung nicht vor. Hierbei handelt es sich um Kriegswaffen. Für sonstige Rüstungsgüter wurden keine Zustimmungen für Reexporte in den Irak erteilt.

7. Abgeordnete
Kerstin
Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren die vom Bundeskartellamt wegen Kartellverstößen insgesamt verhängten Bußgelder jeweils in den Jahren 2001 bis 2015, und wie hoch waren die entsprechend durch den Bundeshaushalt vereinnahmten Bußgelder jeweils in den Jahren 2001 bis 2015?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 27. April 2015

Die verhängten und vereinnahmten Bußgelder der Jahre 2001 bis 2015 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	verhängte Bußgelder	vereinnahmte Bußgelder	
2001	74.630.000 EUR	73.448.473 EUR	
2002	4.574.250 EUR	8.052.254 EUR	
2003	716.947.000 EUR	21.997.855 EUR	
2004	58.288.500 EUR	8.953.022 EUR	
2005	164.055.000 EUR	9.152.547 EUR	
2006	4.365.770 EUR	2.572.832 EUR	
2007	434.802.500 EUR	R 114.199.092 EUR	
2008	313.736.000 EUR	316.610.603 EUR	
2009	297.498.000 EUR	177.725.384 EUR	
2010	266.722.664 EUR	123.561.529 EUR	
2011	205.304.860 EUR	162.066.726 EUR	
2012	315.955.151 EUR	224.070.645 EUR	
2013	244.448.144 EUR	325.415.198 EUR	
2014*	1.008.411.150 EUR	525.693.085 EUR	
2015	38.088.000 EUR	140.805.903 EUR	

*Ohne verhängte Bußgelder in einem noch nicht abgeschlossenen Gesamtverfahren.

Der Unterschied zwischen der Summe der verhängten und vereinnahmten Bußgelder bedarf der Erläuterung: Wird eine behördliche Bußgeldentscheidung gerichtlich überprüft und bestätigt, so liegt zwischen Verhängung und Vereinnahmung der Bußgelder aufgrund der teilweise erheblichen Dauer der Einspruchs- und Gerichtsverfahren in großen Kartellfällen regelmäßig ein Zeitraum von einigen Jahren. So wurden beispielsweise im Jahr 2007 im Verfahren wegen des Flüssiggaskartells Bußgelder in Höhe von mehr als 200 Mio. Euro verhängt, wovon der Großteil derzeit noch beim Bundesgerichtshof anhängig ist. Für die älteren Jahrgänge ist darüber hinaus von Bedeutung, dass bis zur Änderung des § 82a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Wirkung zum 30. Juni 2009 Bußgelder, die gerichtlich angefochten und bestätigt wurden, bei Entscheidungen des (für Kartellsachen erstinstanzlich zentral zuständigen) Oberlandesgerichts Düsseldorf in den Landeshaushalt von Nordrhein-Westfalen und bei Revisionsentscheidungen des Bundesgerichtshofs in den Bundeshaushalt flossen. In jedem Fall wurden diese Bußgelder nicht vom Bundeskartellamt "vereinnahmt". So verhängte das Oberlandesgericht Düsseldorf im Jahr 2009 im Zusammenhang mit

dem Zementkartell (Entscheidung des Bundeskartellamts aus dem Jahr 2003) Geldbußen in Höhe von insgesamt 278,6 Mio. Euro. Diese unterfielen noch der Altregelung und werden dementsprechend, anders als in späteren Jahren, nicht als vereinnahmte Bußgelder des Bundeskartellamts aufgeführt.

8. Abgeordnete
Kerstin
Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren jeweils in den Jahren 2001 bis 2015 die Ausfälle von bereits verhängten Bußgeldern infolge von Umstrukturierungen, Vermögensübertragungen oder Verkäufen der mit Bußgeld belegten Unternehmen bzw. infolge eines Rechtsformwechsels von mit Bußgeld belegten einzelkaufmännischen Unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 27. April 2015

In dem genannten Zeitraum gab es Fälle, in denen Bußgelder aufgrund von Umstrukturierungen endgültig entfallen sind, ohne dass jedoch festgestellt wurde, dass die zugrunde liegenden Maßnahmen von Anfang an darauf zielten, Kartellstrafen zu umgehen. Im Jahr 2011 wurden zwei Fälle vom Bundesgerichtshof in letzter Instanz dahingehend entschieden, dass Bußgelder infolge von Umstrukturierungen nicht verhängt werden können. Dies betraf im Transportbetonkartell ein Bußgeld in Höhe von 100000 Euro und im Industrieversichererkartell ein Bußgeld in Höhe von 19 Mio. Euro. Ferner hat die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf im Jahr 2013 im Tondachziegelkartell die Verfahren gegen zwei Gesellschaften wegen Umstrukturierungen nach Erlass der behördlichen Bußgeldentscheidung eingestellt. Betroffen waren Bußgelder in Höhe von 28 Mio. Euro sowie 42 Mio. Euro. Darüber hinaus bestehen in laufenden Verfahren Verdachtsmomente, dass Umstrukturierungen gezielt zur Vermeidung von Bußgeldern vorgenommen werden. Die bei dem Bundeskartellamt, dem Oberlandesgericht Düsseldorf und dem Bundesgerichtshof anhängigen Verfahren betreffen insgesamt Bußgelder in Höhe von mehreren 100 Mio. Euro. Es ist aber in noch keinem dieser Fälle abschließend gerichtlich festgestellt worden, dass eine gezielte Umgehungslösung vorliegt, die zum Entfallen des Bußgeldes führt.

9. Abgeordnete

Kerstin

Andreae

(BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN)

Welche Änderungen der Entgelt-Verordnung, vor dem Hintergrund des Berichts in der "WirtschaftsWoche" vom 4. April 2015, plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (bitte unter Angabe des Datums), und wie groß ist der damit entstehende Spielraum für die Deutsche Post AG zur Erhöhung des Briefportos?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 30. April 2015

Am 29. April 2015 hat das Bundeskabinett eine Änderung der Post-Entgeltregulierungsverordnung beschlossen, die nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt noch im Mai 2015 in Kraft treten wird.

Ziel der Novelle ist es, den sich ändernden strukturellen Gegebenheiten auf dem Briefmarkt (z. B. durch elektronische Substitution) und den Herausforderungen der Digitalisierung Rechnung zu tragen. Die Verordnungsänderung sieht vor, als Maßstab für die dem marktbeherrschenden Unternehmen (Deutsche Post DHL Group) im Rahmen der Entgeltgenehmigung zugestandenen Gewinne künftig die in den Briefmärkten anderer europäischen Länder erzielten Margen heranzuziehen. Aufgrund der zunehmenden Substitution des Briefmarktes durch elektronische Post ist mit einem spürbaren Rückgang von Sendungsmengen bei Briefen und damit der Einnahmen aus Briefentgelten zu rechnen. Dennoch ist die Deutsche Post gehalten, die Grundversorgung mit Briefdienstleistungen zu erbringen und die dazu notwendigen personalintensiven Beförderungsnetze zu unterhalten.

Aufgrund der neuen Rechtslage sind nach Einschätzung der Bundesregierung moderate Preiserhöhungen beim Porto für Einzelbriefe nicht auszuschließen, wenn das Unternehmen bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen eine Erhöhung beantragt.

10. Abgeordneter Klaus Ernst (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung ihrerseits garantieren, dass die Europäische Union (EU) bei den laufenden TTIP-Verhandlungen (TTIP -Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft) ebenfalls die vom US-Parlament beschlossene Auflage zur Freigabe des Fast Track Mandats von US-Präsident Barack Obama (Süddeutsche Zeitung vom 23. April 2015, TTIP könnte sich verzögern) übernehmen wird, die – auf die EU übertragen – besagt, dass im Vertragstext zwischen der EU und den USA die juristisch eindeutige Klarstellung enthalten sein wird, dass alle Vorschriften in dem Abkommen, die den Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen der EU und ihren Mitgliedstaaten widersprechen, unwirksam sind, im Konfliktfall immer das EU-Recht und die nationalen Gesetze, Vorschriften und Verordnungen gelten und eine solche Ausschlussklausel in den Kapiteln zum Investitionsschutz und den Investor-Staats-Schiedsverfahren unmissverständlich enthalten sein wird und die Veränderung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften durch das Abkommen nicht verhindert werden darf, und inwiefern wäre nach Ansicht der Bundesregierung auf dieser

Grundlage der "Abbau unnötiger Handelsund Investitionshemmnisse mittels wirksamer und effizienter Mechanismen, indem die regulatorische Kompatibilität im Waren- und Dienstleistungsbereich auf einem ehrgeizigen Niveau gefördert wird, unter anderem durch gegenseitige Anerkennung, Harmonisierung [...]" (siehe Verhandlungsmandat) noch möglich?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 4. Mai 2015

Die Trade Promotion Authority (TPA) wird derzeit im US-Kongress diskutiert und ist noch nicht beschlossen. Die EU führt die Verhandlungen über die TTIP auf Basis des Verhandlungsmandats. In den Verhandlungen über die TTIP wird die Europäische Kommission sicherstellen, dass die gesetzbeberische Gestaltungskompetenz der EU und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewahrt wird.

Die Bundesregierung wird eine Bewertung einer vom US-Kongress beschlossenen TPA erst nach gründlicher Prüfung der beschlossenen Rechtstexte und nach Konsultation mit der Europäischen Kommission abgeben können.

11. Abgeordnete
Bärbel
Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Beschwerden über unerlaubte Telefonanrufe im B2B-Bereich (B2B = business-to-business) sind in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangen, und wie wurden diese durch die Behörde verfolgt (Zahl der eingeleiteten Verfahren bzw. Bußgelder etc.)?*

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 23. April 2015

Unerlaubte Telefonanrufe stellen nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nur gegenüber Verbrauchern eine durch die Bundesnetzagentur zu verfolgende Ordnungswidrigkeit dar. Erfolgt ein Werbeanruf an einem Unternehmensanschluss, betrifft jedoch die Werbung nicht die unternehmerische Tätigkeit, ist der Angerufene grundsätzlich vom Schutz des § 20 UWG erfasst.

Soweit bei der Bundesnetzagentur zu einem Sachverhalt sowohl Verbraucherbeschwerden als auch Beschwerden von Unternehmen eingingen, erfolgte daher mit Blick auf die Sanktionsmöglichkeiten keine getrennte statistische Erfassung.

^{*} Siehe hierzu auch Frage 36

12. Abgeordneter
Dieter
Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist die Äußerung einer Sprecherin des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) "Eine Ministererlaubnis steht für uns nicht zur Debatte" (Reuters vom 1. April 2015, "Gabriel will Edeka-Tengelmann-Fusion nicht erlauben") so zu deuten, dass Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel von dem ihm zur Verfügung stehenden Instrument der Ministererlaubnis im Falle eines entsprechenden Antrags durch die beteiligten Unternehmen fristgerecht nach der erfolgten Untersagung des Fusionsvorhabens EDEKA-Zentrale/ Erwerb Kaiser's Tengelmann GmbH/Tengelmann Int. Handels GmbH durch das Bundeskartellamt vom 1. April 2015 (Az.: B2-96/14) in keiner Form Gebrauch machen wird, und auf welchen Entscheidungsgrundlagen (bitte um chronologische Auflistung der bisher dem BMWi in dieser Sache zugegangenen Informationen durch das Bundeskartellamt, die Monopolkommission oder die beteiligten Unternehmen) basiert diese Aussage?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 16. April 2015

Das Zitat der Agentur "Reuters", auf das in der Frage Bezug genommen wird, gibt die Äußerung der Sprecherin des BMWi im Rahmen der Beantwortung einer Frage in der Regierungspressekonferenz am 1. April 2015 nicht zutreffend wieder. Wörtlich lautete die Antwort auf die gestellte Frage wie folgt: "Ja, es ist zutreffend. Das Bundeskartellamt hat heute mitgeteilt, dass es den geplanten Zusammenschluss auf Basis der bislang in Aussicht gestellten Zusagen nicht genehmigen kann. Das Bundeskartellamt hat dazu auch eine entsprechende Presseinformation herausgegeben. Alles Weitere liegt jetzt in den Händen der Unternehmen. Es ist an ihnen, darauf zu reagieren und zu überlegen, wie sie mit dieser Entscheidung umgehen. Es gibt daher keinen Anlass, über andere politische Handlungsoptionen zu spekulieren. Es gibt keinen Anlass, über andere Fragen oder Fragen der Ministererlaubnis zu spekulieren. Das steht aktuell nicht zur Debatte." Das Wortprotokoll ist online beim Bundespresseamt abrufbar: www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/ Pressekonferenzen/2015/04/2015-04-01-regpk.html.

Die Aussage ist so zu verstehen, dass eine Ministererlaubnis aktuell nicht zur Debatte steht, weil kein entsprechender Antrag gestellt wurde.

13. Abgeordneter
Oliver
Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Position vertritt die Bundesregierung bezüglich der Implementierung von Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des "European fund for strategic investments" (Juncker-Plan), und wie wird sie diese bei den weiteren Verhandlungen durchsetzen, gerade auch im Hinblick auf ihre Zusagen im Bereich Energieeffizienz beim deutsch-französischen Ministerrat am 31. März 2015 und der damit verbundenen Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung zur wirtschaftlichen Integration?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 24. April 2015

Der Vorschlag einer Verordnung über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), die Europäische Investitionsberatungsplattform und das Europäische Investitionsprojektverzeichnis bestimmt sektorale Handlungsfelder für den EFSI, zu denen u. a. die "Entwicklung des Energiesektors" gehört. Dieser Wortlaut schließt aus Sicht der Bundesregierung die Finanzierung von Energieeffizienzmaßnahmen aus dem EFSI – den energiepolitischen Zielen des Artikels 194 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend – ein. Die Finanzierung von Effizienzmaßnahmen wird zudem ausdrücklich in den Erwägungsgründen erwähnt (Verordnungsentwurf in der Fassung der Allgemeinen Ausrichtung des Rates).

Aus Sicht der Bundesregierung sollten Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz und Projekte regionaler Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien einen Schwerpunkt der im Rahmen des EFSI geförderten Projekte zur Entwicklung des Energiesektors bilden. Solche Projekte können einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung aller Elemente des energiepolitischen Zieldreiecks der Europäischen Union leisten.

Die Prüfung einzelner Finanzierungsvorhaben sowie der Garantievergabe im Rahmen von EFSI wird von den dann zuständigen Gremien des EFSI und der Europäischen Investitionsbank u. a. auf der Grundlage der noch auszuarbeitenden Investitionsleitlinien vorgenommen. Der vom Rat angenommene Kompromissvorschlag zur Verordnung nennt entsprechend der deutschen Position als Voraussetzung die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts und sieht keine sektoralen oder geographischen Vorfestlegungen hinsichtlich der Förderung vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

14. Abgeordnete
Marieluise
Beck
(Bremen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die anhaltende militärische Unterstützung der so genannten Separatisten in den besetzten Teilen der ukrainischen Donbassregion durch Russland, die nach Erkenntnissen der NATO weiterhin von russischer Seite insbesondere mit Trainings, Truppen und Ausrüstung – darunter moderne Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Artillerie und Luftverteidigungssysteme, die hin und her über die offene Grenze zur Ukraine bewegt würden – unterstützt würden und in deren Folge die so genannten Separatisten nun über mehr Waffen als vor dem Abschluss des Minsker Waffenstillstandsabkommens vom 12. Februar 2015 verfügten (Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 12. April 2015), und um welchen Umfang an russischen Truppen, Kampfpanzern, Artillerie und Luftverteidigungssystemen handelt es sich nach den Erkenntnissen der Bundesregierung konkret?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 29. April 2015

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden in den von Separatisten kontrollierten Gebieten auch nach Februar 2015 Waffensysteme und militärische Gerätschaften gesehen, die nur bei der russischen Armee in Gebrauch sind. Genaue Angaben über die Anzahl derartiger Systeme und Gerätschaften und darüber, wann diese dorthin verbracht wurden, können nicht gemacht werden.

Ergänzend verweist die Bundesregierung auf Interviews in der russischen Presse (Ilja Barabanow im Kommersant vom 19. Februar 2015; Dordzhi Batomunkujew in Nowaja Gazeta vom 2. März 2015), die Rückschlüsse auf den Einsatz russischer Soldaten in den genannten Gebieten erlauben.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die weitere Beantwortung der Frage nicht offen erfolgen kann. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Hinweise zu nachrichtendienstlichen Quellen enthalten. Der Quellenschutz stellt für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Die öffentliche Bekanntgabe der Identität von Quellen gegenüber Unbefugten würde zum einen die staatliche Fürsorgepflicht gegenüber den Betroffenen verletzen. Zum anderen würde die künftige Anwerbung von Ouellen schon durch die bloße Möglichkeit des Bekanntwerdens der Identität von Quellen insgesamt nachhaltig beeinträchtigt werden. Dieses würde wiederum zu einer erheblichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Eine Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte daher für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Verschlusssachenanweisung mit dem VS-Grad "VS-Vertraulich" eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

15. Abgeordnete
Luise
Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-III-Verordnung wurden im Jahr 2014 insgesamt sowie von Januar bis März 2015 (bitte monatsweise auflisten) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegenüber der Republik Bulgarien mit welchem Ergebnis (Überstellung, Selbsteintritt, humanitäre Fälle) eingeleitet (bitte einzeln ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. April 2015

Die Anzahl der Verfahren ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	Dublinverfahren	Bulgarien		
Monat	Übernahmeersuchen	Ablehnungen	Zustimmungen	Erfolgte Überstellungen
Jan 14	150	18	75	0
Feb 14	227	55	110	0
Mrz 14	247	92	71	0
Apr 14	254	62	96	

^{*} Das Auswärte Amt hat die Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 29. April 2015 als "VS – vertraulich" eingestuft.

Von einer Veröffentlichung der Antwort auf einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Berechtigte haben die Möglichkeit, in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages Einsicht in die Antwort zu nehmen.

Mrz 15	569	292	142	11	
Feb 15	466	373	140	2	
Jan 15	472	272	151	1	
Gesamt 2014*	4.405	2.692	1.177	14	
Dez 14	373	326	80	4	
Nov 14	506	423	136	3	
Okt 14	576	546	145	2	
Sep 14	652	486	87	1	
Aug 14	495	164	50	2	
Jul 14	378	249	133		
Jun 14	320	196	114	2	
Mai 14	270	95	104	1	

Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen für den Mitgliedstaat Bulgarien

		3. Quartal	4. Quartal	
1. Quartal 2014	2. Quartal 2014	2014	2014	1. Quartal 2015
12	29	17	11	31

16. Abgeordnete
Luise
Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem am 16. April 2015 vorgestellten Bericht der Flüchtlingsorganisation Förderverein PRO ASYL e.V. "Flüchtlinge in Bulgarien: Misshandelt, erniedrigt, schutzlos", und wird sie einen Rücküberstellungsstopp in die Republik Bulgarien erlassen (verfügbar unter: www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/NEWS/ 2015/150415_Bulgarienbericht.pdf)?

17. Abgeordnete
Luise
Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wird sich die Bundesregierung gegenüber den EU-Gremien aufgrund der menschenrechtlichen und europarechtlichen Verstöße im Umgang mit Schutzsuchenden für die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Bulgarien einsetzen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. April 2015

Die Fragen 16 und 17 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bericht der Flüchtlingsorganisation Pro Asyl "Flüchtlinge in Bulgarien: Misshandelt, erniedrigt, schutzlos" ist bei der Bundesregierung am 16. April 2015 eingegangen und wird zurzeit geprüft.

18. Abgeordnete
Luise
Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die von der Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, erklärte Maßgabe bei der Aufnahme von afghanischen Ortskräften und ihren Familienangehörigen, die für die Bundeswehr und andere staatliche Organisationen der Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan gearbeitet haben und wegen dieser Arbeit gefährdet sind, "noch mehr Tempo in diesen Prozess hineinzubringen und großzügiger zu werden" (Rede der Bundesverteidigungsministerin Dr. Ursula von der Leyen in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode am Donnerstag, den 23. April 2015), und erwägt sie, pauschale Regelungen für Ortskräfte zu finden, die aufgrund ihrer herausgehobenen und gut sichtbaren Position - wie Dolmetscher und Guards - besonders gefährdet sind (bitte begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 4. Mai 2015

Den Menschen vor Ort, die gemeinsam mit den in Afghanistan tätigen deutschen Ressorts gearbeitet haben, kommt umfangreiche Unterstützung zu. Das ressortgemeinsame Verfahren zur Aufnahme gefährdeter Ortskräfte wurde seit der Einführung im Jahr 2012 verbessert und beschleunigt. Die Bundesregierung wendet hierbei einen großzügigen Maßstab zugunsten der afghanischen Ortskräfte an.

Die Bundesregierung prüft weiterhin kontunierlich, welche Maßnahmen geeignet sind, die Arbeitsabläufe bei der Bearbeitung der Gefährdungsanzeigen zu optimieren. Die Umsetzung erfolgt in Verantwortung der jeweiligen Ressorts.

19. Abgeordneter
Volker
Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die am 25. April 2015 in Berlin geplante "13. Konferenz der Palästinenser in Europa", und welche Verbindungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen den dahinterstehenden Organisationen und Personen zur Hamas bzw. Muslimbruderschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 17. April 2015

Die 13. Konferenz der Palästinenser in Europa ist der Bundesregierung bekannt. Das "Palestinian Return Centre" (PRC) mit Sitz in London (Großbritannien) organisiert seit 2003 im Frühjahr die internationale Großveranstaltung "Palestinians in Europe Conference" (Konferenz der Palästinenser in Europa) in wechselnden europäischen Städten. In Deutschland fand die Konferenz bisher dreimal statt (2004, 2010, 2011). In der Vergangenheit nahmen jeweils mehrere Tausend Personen teil. Die diesjährige Veranstaltung soll am 25. April 2015 in Berlin durchgeführt werden.

Das PRC ist eine Organisation, die im Dezember 2010 in Israel wegen ihrer Verbindungen zur Hamas zur ungesetzlichen Organisation erklärt wurde. Eine weitergehende offene Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad "VS-Vertraulich" ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort auf diese Frage würde Informationen über die Arbeitsweisen und den Kenntnisstand der Nachrichtendienste des Bundes offenlegen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die zukünftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Der mit dem Geheimhaltungsgrad "VS-Vertraulich" eingestufte Antwortteil wird bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.

20. Abgeordneter

Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Motivation der Täterinnen und Täter bei antiisraelischen Gewalt- und Straftaten (Politisch motivierte Kriminalität – PMK – rechts, links, Ausländer) des Jahres 2014 im Vergleich mit den zehn Jahren zuvor?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. April 2015

Politisch motivierte Straftaten werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPDM-PMK) erfasst. Darüber hinaus werden sie zur Beschreibung der Zielrichtung bzw. Motivlage entsprechender Taten oder Umstände der Tatbegehung Oberbegriffen und Unterthemen zugeordnet. Diese Oberbegriffe und Unterthemen sind im Themenfeldkatalog aufgeführt.

Im Themenfeldkatalog existieren keine Themenfelder, die gegen einzelne Staaten bzw. deren Staatsangehörige gerichtete Straftaten abbilden. Dies gilt auch für "antiisraelische" Straftaten.

Vor dem Hintergrund, dass "antiisraelische" Straftaten vom Themenfeld "Israel-Palästinenser-Konflikt" umfasst werden, werden die hier erfassten Straf- und Gewalttaten nachfolgend dargestellt. Da die Analyse der PMK-Fallzahlen für das Jahr 2014 noch andauert, werden die Fallzahlen für den Zeitraum von 2001 bis 2013 aufgelistet.

Die Anzahl der Gewalttaten ist jeweils in Klammern neben der Anzahl der Straftaten dargestellt (= Straftaten, davon Gewalttaten).

	PMK-Ausländer	PMK-links	PMK-rechts	PMK-sonstige
2003	20 (3)	5 (0)	33 (0)	13 (0)
2004	28 (5)	12 (1)	27 (0)	11 (0)
2005	12 (0)	8 (0)	7 (0)	28 (0)
2006	41 (3)	23 (1)	30 (1)	22 (0)
2007	20 (0)	6 (0)	5 (0)	7 (0)
2008	20 (0)	8 (0)	30 (0)	10 (0)
2009	145 (15)	21 (1)	114 (0)	70 (2)
2010	31 (3)	9 (1)	36 (1)	16 (3)
2011	15 (1)	9 (0)	27 (0)	10 (1)
2012	23 (8)	6 (0)	31 (0)	11 (0)
2013	19 (0)	6 (0)	12 (0)	4 (0)

21. Abgeordnete Heike Hänsel (DIE LINKE.)

Welche politischen und humanitären Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Flüchtlingskatastrophen auf dem Mittelmeer mit mehreren Hundert Toten, die sich in den letzten Tagen und Wochen ereignet haben, um weitere Tote im Mittelmeer zu verhindern?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 29. April 2015

Der Europäische Rat hat bei seiner Sondersitzung am 23. April 2015 als Reaktion auf die aktuelle Flüchtlingssituation im Mittelmeer eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die von der Bundesregierung unterstützt werden. Unter anderem ist vorgesehen, die Operationen Triton und Poseidon durch Verdreifachung der finanziellen Mittel für die Jahre 2015 und 2016 zu verstärken sowie mehr Einsatzkräfte zur Seenotrettung und Suche bereitzustellen. Als präventive Maßnahmen sollen u. a. auch die Boote der Schleuser identifiziert, beschlagnahmt und zerstört werden. Die Zusammenarbeit mit regionalen Partnern im Kapazitätsaufbau für maritimes Grenzschutzmanagement und Seenotrettung soll intensiviert und regionale Entwicklungs- und Schutzprogramme für Nordafrika und das Horn von Afrika sollen initiiert werden. Illegale Einwanderer sollen rasch wieder in ihre Heimatländer rückgeführt werden. Die Grenzschutzorganisa-

tion FRONTEX soll ein neues Rückkehrprogramm für illegale Immigranten koordinieren. Länder im Süden Europas sollen mehr Hilfe bekommen. Es soll geprüft werden, wie EU-Staaten in dringenden Notsituationen freiwillig Flüchtlinge aus anderen Mitgliedstaaten aufnehmen könnten. Für die Verteilung anerkannter Flüchtlinge aus Drittstaaten ist ein Pilotprojekt geplant. Teams des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen sollen europäischen Mittelmeerländern bei der Registrierung von Flüchtlingen helfen und sie bei der Abnahme von Fingerabdrücken und der Bearbeitung von Asylanträgen unterstützen. Die Präsidentschaft und die Europäische Kommission sollen zeitnah einen Aktionsplan zur Umsetzung der Maßnahmen vorlegen. Mitte Mai 2015 will die Europäische Kommission zudem eine umfassende Europäische Agenda für Migration vorlegen. Der Europäische Rat wird sich erneut mit der gesamten Angelegenheit im Juni 2015 beschäftigen.

22. Abgeordnete Ulla Jelpke (DIE LINKE.)

Welche konkreten und allgemeinen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung bzw. die Bundespolizei aus den Berichten über einen Mediziner namens R. L., der in 50000 Abschiebungsfällen für die Bundespolizei und die Berliner Ausländerbehörde auf Honorarbasis (zusammengerechnet in Millionenhöhe) als Sachverständiger tätig geworden sein soll und der aufgrund des beträchtlichen Zusatzhonorars für die medizinische Flugbegleitung ein finanzielles Eigeninteresse an der Feststellung der Flugfähigkeit hatte, wie das Berliner Verwaltungsgericht feststellte, das seine Bewertungen im konkreten Fall als "unbrauchbar" und "ungeeignet" bewertete (ARD-Fernsehmagazin Fakt vom 31. März 2015: "Berliner Ausländerbehörde vertraut dubiosem Gutachter" und Berliner Zeitung vom 8. April 2015: "Berliner Ausländerbehörde beschäftigt dubiosen Mediziner"), in Bezug auf den konkreten Fall, aber auch für die Zusammenarbeit mit Gutachtern und Ärzten im Abschiebungsverfahren im Allgemeinen, und welche genaueren Informationen kann die Bundespolizei zu ihrer konkreten Zusammenarbeit mit dem Mediziner machen (zu dessen Eignung, insbesondere auch hinsichtlich der Prüfung und Einschätzung psychischer Erkrankungen, zum Zustandekommen der Zusammenarbeit mit ihm, zu den Zeiträumen und zur konkreten Zahl der Honoraraufträge, zur Höhe der gezahlten Honorare usw.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. April 2015

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig, dass Rückführungen für alle Beteiligten sicher vollzogen werden. Soweit die Bundespolizei

Rückführungen auf dem Luftweg begleiten soll, erwartet sie deshalb von den die Rückführung veranlassenden Behörden (bei Abschiebungen sind dies i. d. R. die Ausländerbehörden) unter anderem eine aktuelle ärztliche Untersuchung im Hinblick auf die Flugreisetauglichkeit, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, die Einfluss auf den Erfolg der Rückführung haben können. Darüber hinaus kann die Begleitung der Rückführung durch einen Arzt aus gesundheitlichen Gründen erforderlich sein. Sowohl die Feststellung bzw. die Veranlassung der Feststellung der Flugreisetauglichkeit als auch die Sicherstellung einer geeigneten ärztlichen Begleitung sind bei Abschiebungen der Länder grundsätzlich Sache der zuständigen Landesbehörden.

Etwas anderes gilt dann, wenn die Bundespolizei selbst veranlassende Behörde ist, sie also die Entscheidung über die Rückführung getroffen hat und diese vollzieht und Anhaltspunkte für eine Flugreiseuntauglichkeit vorliegen. In diesen seltenen Fällen erfolgt diese Untersuchung üblicherweise – wie auch bei den Landesbehörden – durch einen Mediziner außerhalb des öffentlichen Dienstes. Die konkrete Wahl des Arztes hängt dabei regelmäßig vom Einzelfall, insbesondere von dem Umstand ab, der Anlass zur Untersuchung der Flugreisetauglichkeit gegeben hat.

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung hat der approbierte Arzt R. L. im Dezember 2012 eine Rückführung im Auftrag der Bundespolizei begleitet und im November 2014 die Reise- und Flugfähigkeit einer Person im Auftrag der Bundespolizei festgestellt, diese aber nicht während der Zurückweisung begleitet. Die Notwendigkeit einer ärztlichen Untersuchung ergab sich seinerzeit aus einem möglichen Schwächeanfall der rückzuführenden Person. Insoweit können keine Aussagen zur möglichen Qualifikation psychischer Erkrankungen gemacht werden, weil diese in dem die Bundespolizei betreffenden Fall nicht Gegenstand der Untersuchung war.

Über den Rückführungsbereich hinaus hat er im Auftrag der Bundespolizei bei 59 Personen Blutentnahmen und bei 431 Personen Gewahrsamsuntersuchungen vorgenommen. Die Abrechnung der von R. L. erbrachten medizinischen Leistungen erfolgte auf der Grundlage von einzelfallbezogenen zivilrechtlichen Verträgen unter Nutzung von schriftlichen oder mündlichen Honorarvereinbarungen, die sich für die Blutentnahmen und Gewahrsamsuntersuchungen an dem einfachen Berechnungssatz nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) orientieren.

Zur Person selbst liegen der Bundespolizei eine aus dem Jahr 2006 stammende Bestätigung der Berliner Ärztekammer über die Mitgliedschaft in der Kammer, eine aus diesem Jahr stammende Mitteilung der Ärztekammer Berlin mit beigefügter Kopie der Approbationsurkunde, die Bestätigung des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung, dass R. L. im Jahr 1978 seine Approbation als Arzt erteilt wurde, und eine Meldeanschrift vor.

23. Abgeordnete
Ulla
Jelpke
(DIE LINKE.)

Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a des Aufenthaltsgesetzes lebten zum 31. Dezember 2013 bzw. zum 31. Dezember 2014 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte für das Jahr 2013 die Gesamtzahl angeben und für das Jahr 2014 nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Mitgliedstaaten, in denen die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter ursprünglich verliehen wurde, differenzieren), und welche zusätzlichen Angaben lassen sich dazu machen, wie viele dieser Personen im anderen Mitgliedstaat eine Anerkennung als international Schutzberechtigte erlangt haben (bitte so differenziert wie möglich darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. April 2015

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 lebten in Deutschland ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) 5 516 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Zum Stichtag 31. Dezember 2014 waren es 9 925. Die Aufgliederung zum Stichtag 31. Dezember 2014 nach den zehn Hauptherkunftsländern und nach den Mitgliedstaaten, in denen die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter ursprünglich verliehen wurde, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	
darunter:	
Kosovo	2.770
Mazedonien	927
Bosnien und Herzegowina	756
Pakistan	747
Indien	606
Albanien	559
Vietnam	474
Marokko	460
Ghana	373
China	279

Mitgliedstaaten, in denen die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter ursprünglich verliehen wurde		
Österreich	171	
Belgien	2	
Bulgarien	5	
Tschechische Republik	538	
unbekannt	205	
Spanien	896	
Estland	44	
Frankreich	10	
Groß Britannien	1	
Griechenland	128	
Kroatien	4	
Ungarn	3	
Irland	1	
Italien	6.511	
Litauen	6	
Lettland	10	
Malta	1	
Niederlande	4	
Polen	29	
Portugal	16	
Rumänien	2	
Slowakische Republik	61	
Slowenien	1.277	

Weitere Angaben im Zusammenhang mit der Frage, wie viele dieser Personen im anderen Mitgliedstaat eine Anerkennung als international Schutzberechtigte erlangt haben, liegen der Bundesregierung nicht vor, da dieser Sachverhalt im AZR nicht erfasst wird.

24. Abgeordneter Özcan Mutlu (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie erklärt und begründet die Bundesregierung die von mir persönlich mehrfach erlebte Anwesenheit von mehreren Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei und zweier Diensthunde in der Fluggastbrücke des Terminals direkt am Ausstieg des Flugzeugs (zuletzt beim Flug von Istanbul nach Berlin-Tegel mit TK 1725 am 10. April 2015, Ankunft 13.50 Uhr), obwohl laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 18/4774 vom 15. April 2015 Diensthunde bei den vereinzelten Kontrollen direkt am Ausstieg nicht eingesetzt werden?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 30. April 2015

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Bundespolizei am Flughafen Berlin-Tegel keine Diensthunde im Sachzusammenhang mit

Dokumentensichtungen im Sinne der zugrunde liegenden Schriftlichen Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 18/4774 vom 15. April 2015 eingesetzt.

25. Abgeordnete Erika Steinbach (CDU/CSU)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung für die letzten fünf Jahre von einer direkten oder indirekten Finanzierung aus Bundesmitteln von Vereinen oder Gruppierungen, die vom Verfassungsschutz beobachtet wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 4. Mai 2015

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Das Bundesministerium des Innern hat die anderen Bundesressorts bereits im Jahr 2004 aufgefordert, von einer materiellen oder immateriellen Förderung von Vereinen oder Gruppierungen, die durch den Verfassungsschutz beobachtet werden, abzusehen.

26. Abgeordnete Erika Steinbach (CDU/CSU)

Welche Bundesmittel sind direkt oder indirekt in den letzten fünf Jahren aufgebracht worden, um Demonstrationen zu unterstützen – ohne Aufwendungen für die absichernden Einsatzkräfte von Polizei und Sanität?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 4. Mai 2015

Im Rahmen einiger Einzelprojekte von "Lokalen Aktionsplänen", deren Arbeit auf kommunaler Ebene im Rahmen des Bundesprogramms TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wurden, fanden in den vergangenen Jahren Veranstaltungen statt, die in einem erweiterten Sinn als Demonstrationen angesehen werden können. Diese sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt. Ein von den Verfassungsschutzämtern beobachteter Verein wurde nicht gefördert.

unterstützte Demonstratio- nen	Zweck der Finanzie- rung/der Unterstützung	Laufzeit	Betrag
Neuruppin hat genug vom rechten Spuk - Protest zur Nazidemonstration am 09.07.2011	Einzelprojekt des Lokalen Aktionsplan (LAP) Ostprignitz-Ruppin Inhalt: Vorbereitung und Veranstaltung einer Protestkundgebung gegen eine rechtsextreme Demonstration. Ziel der Aktionen war, "ein deutlich wahrnehmbares Zeichen für ein tolerantes Neuruppin zu setzen und mit friedlichem Bürgerprotest demokratische Teilhabe erlebbar zu machen."	24.06.2011-31.08.2011	3.830,00€
Neuruppin bleibt bunt Bring Zwei" - Protest zur Nazi- demonstration am 24.09.2011	Einzelprojekt des LAP Ostprignitz-Ruppin Inhalt: Protestkundgebung gegen eine rechtsextreme Demonstration mit zahlreichen kulturellen Veranstaltung (Konzert, Lesungen) und einem Demonstrationszug mit Lautsprecherwagen durch die Stadt	12.09.2011- 30.11.2011	3.780,36€
So bunt ist das Eichsfeld	Einzelprojekt des LAP Eichsfeld Inhalt: Aktionstag als Gegenveranstaltung zum Familienfest der NPD am 3.9.2011. Dazu fanden im Vorfeld "verschiedene Aktivitäten für Demokratie, Toleranz und Vielfalt an verschiedenen Orten im Landkreis statt." Am Aktionstag wurde in Leinfelde eine Demonstration mit	01.07.2011- 31.12.2011	4.690,00€

	Musikbegleitung, Ansprachen		
	und Redebeiträge, Musik- und		
	Tanzeinlagen, Kinder-		
	schminkaktionen und eine An-		
	dacht durchgeführt.		
Demokratie erle-	Einzelprojekt des LAP Dort-	22.08.2011-	3.500,00€
ben - aktive Zivil-	mund	05.09.2011	
gesellschaft	Inhalt: Vorbereitung (Vorträge		
	über zivilgesellschaftlichen		
	Protest gegen Rechtsextre-		
	mismus, Gründung eines		
	Netzwerks, Gründung eines		
	Netzwerks unter Einbindung		
	der Kommunalpolitik, Druck		
	von Flyern) und Durchführung		
	einer Protestaktion gegen		
	Aufmarsch Rechtsextremer am		
	3. 9. 2011		
4. Christopher	Einzelprojekt des LAP Cottbus	22.08.2012-	3.000,00€
Street Day (CSD)	Inhalt: Durchführung verschie-	20.09.2012	
Cottbus - "Cottbus,	denster Aktionen anlässlich		
wie bist Du wirk-	des weltweiten Christopher		
lich?"	Street Days, um auf Diskrimi-		
	nierung aufmerksam zu ma-		
	chen: Plakate,		
	Smart/Flashmob, Diskussions-		
	und Filmabend, Kundgebung,		
	Demo, Workshops, Lesung,		
	Ausstellung, Umfragen		
NachtTanzDemo	Einzelprojekt des LAP Cottbus	01.10.2012-	1.500,00€
gegen Rassismus	Inhalt: Im Vorfeld Diskussionen	15.11.2012	
- für ein grenzen-	zum Thema "Rassismus". Am		
loses Leben	30.10.2012 Durchfürhung ei-		
1.0000 E00011	ner "Nacht Tanz Demo"		
Aktionstag für To-	Einzelprojekt des LAP Mit-	01.09.2012-	1.900,00€
leranz in Döbeln	telsachsen	31.12.2012	1.000,00 €
ISTAILE III DODGIII	Inhalt: Aktionstag auf dem	01.12.2012	
	Marktplatz Döbeln am		
	5.11.2012 mit Infoständen,	<u> </u>	

	musikalischer Begleitung, An-		
	sprache des OB, Lampionum-		
	zug am Abend		
Aktionen zum 'Tag	Einzelprojekt des LAP	17.09.2012-	3.216,55€
der Demokratie'	Remagen	24.11.2012	
l	Inhalt: Aktionstag anlässlich		
l	eines "Trauermarsches" der		
	rechtsextremen Szene mit ver-		
	schiedensten Aktionen (Öku-		
	menischer Gedenkgottesdienst		
	(Beteiligung der jüdischen		
	Gemeinde Neuwied, Moschee		
	Remagen); Umbenennung der		
	Straße "Südallee" in die "Jo-		
l	seph-Rovan-Allee"; Kundge-		
l	bungen, Redebeiträge und		
l	Konzerte/Auftritte 'gegen		
	Rechts' auf dem Marktplatz;		
	Vorträge, Gedichte, Lieder in		
l	der Friedenskirche; Aktionen,		
	Info-Stände und Veranstaltun-		
	gen von 12-16 Uhr an ver-		
l	schieden Orten; Luftballonak-		
l	tion zum Abschluss des Tages		
	auf dem Marktplatz; Vortrag in		
	der Moschee; Shuttle-Bus-		
l	Aktion zwischen den Aktion-		
	sorten; Beteiligung anderer		
l	Projekte (Wir feiern Weihnach-		
l	ten, Realschule Plus); Beteili-		
l	gung des Seniorenbeirates;		
	Erstellung eines Filmberichts		
	mit Hilfe des Jugendbahnho-		
	fes; Plakataktion entlang der		
l	Wegstrecke der Rechtsextre-		
	men)		
CSD Weimar 2013	Einzelprojekt des LAP Weimar	14.06.2013-	500,00€
- Konzert und	Inhalt: Durchführung verschie-	31.07.2013	,
Kundgebung	denster Aktionen anlässlich		

(11	de constituir de la con		
(Hauptveranstal-	des weltweiten Christopher		
tung)	Street Days, um auf Diskrimi-		
	nierung aufmerksam zu ma-		
	chen: diverse Einzelveranstal-		
	tungen, Straßenfest, Demonst-		
	rationszug am 13.7.2013		
Aktionen zum 'Tag	Einzelprojekt des LAP	01.05.2013-	13.000,00€
der Demokratie'	Remagen	31.12.2013	
	Inhalt: Aktionstag anlässlich		
	eines "Trauermarsches" der		
	rechtsextremen Szene mit ver-		
	schiedensten Aktionen (Got-		
	tesdienst an der Schwarzen		
	Madonna; Verhüllung der Ka-		
	pelle als Zeichen, dass ein		
	Missbrauch dieses Ortes für		
	rechtsextreme Propaganda		
	unerwünscht ist; Schilderwald		
	an der Madonna; Plakate ent-		
	lang der Wegstrecke der		
	Rechtsextremen; ganztägig		
	Infomeile in der Fußgängerzo-		
	ne; Veranstaltungen (Vorträge,		
	Workshops) in der Evangel.		
	Kirche; Ansprachen und Re-		
	den auf dem Marktplatz; Emp-		
	fang der Ministerpräsidentin		
	des Landes RLP; diverse Kon-		
	zerte und Darbietungen auf		
	dem Marktplatz.		
	Für die Veranstaltungen wur-		
	den diverse Flyer, Plakate und		
	Banner zu Werbezwecken		
	hergestellt.)		
Merseburg stellt	Einzelprojekt des LAP Saale-	01.06.2014-	2.500,00€
sich quer! – Aktivi-	kreis	31.12.2014	
täten gegen	Inhalt: Gegenaktion zu De-		
Rechts	monstration Rechtsextremer		
	am 21.6.2014, u. a. mit: Semi-		
		1	

1			
	nar Zivilcourage,		
	Erarbeitung und Herstellung		
	von PR-Materialien und Ver-		
	anstaltungshilfen, Musikkon-		
	zept und Bühne für eine Ge-		
	gendemonstration,		
	Meilensteinaktionen im gesam-		
	ten Stadtgebiet am 21.6.		
21. Christopher	Einzelprojekt des LAP Dres-	01.03.2014-	9.500,00€
Street Day 2014 in	den	31.08.2014	
Dresden	Inhalt: Aktionswoche zum		
	CSD, um für Respekt und Ak-		
	zeptanz zu werben. Zu den		
	diversen Aktionen zählte u. a.		
	eine Demonstration durch die		
	Dresdener Innenstadt		

Darüber hinaus sind seitens der Bundesregierung keine weiteren Mittel zur Unterstützung von Demonstrationen aufgebracht worden.

27. Abgeordneter Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Angaben macht die Bundesregierung über Daten, Zwecke und ihre Gesprächspartner bei Besuchen des russischen Aluminium-Oligarchen und Erbauers des Sotschi-Olympiadorfs, Oleg Deripaska, dem die USA die Einreise verbot wegen angeblicher Mafia-Verbindungen (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 4. Mai 2014), im Bundeskanzleramt, z. B. am 14. Februar 2005, oder anderswo bei der Bundesregierung, und was ist ihr über Art und Rechtsgrundlagen der späteren Tätigkeit und Aussagen des ehemaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes (BND) und Staatssekretärs a. D. Dr. August Hanning, für Oleg Deripaska bekannt, insbesondere ob Ersterer bei ihr als ehemaligem Dienstherrn eine nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes nötige Genehmigung einholte für seine Zeugenaussage zu Oleg Deripaskas Gunsten am 2. Mai und 2. Juli 2012 vor dem Londoner High Court (vgl. DER SPIEGEL vom 10. Juni 2013)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 28. April 2015

Die Frage wurde bereits in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2014 beantwortet (Frage 49). Anlass zur Änderung der seinerzeitigen Antwort besteht nicht.

Die Frage wurde wie folgt beantwortet:

Zur Teilfrage eines Empfangs von Oleg Deripaska oder eines Treffens können keine Angaben gemacht werden, da insofern keine Erkenntnisse vorliegen.

Zur Teilfrage betreffend Staatssekretär a. D. Dr. August Hanning ist festzustellen, dass § 37 des Beamtenstatusgesetzes im Hinblick auf die Aussagegenehmigung keine Anwendung findet. Das Beamtenstatusgesetz regelt nach dessen § 1 nur "das Statusrecht der Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindevertreter sowie der sonstigen, der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts". Staatssekretär a. D. Dr. August Hanning war Beamter des Bundes.

Für Bundesbeamte gilt in Bezug auf Aussagegenehmigungen § 67 des Bundesbeamtengesetzes. Eine Aussagegenehmigung nach dieser Vorschrift wurde seinerzeit nicht erteilt. Der Sachverhalt war dem Bundesministerium des Innern im Vorfeld nicht bekannt. Staatssekretär a. D. Dr. August Hanning hatte auch nicht um die Erteilung einer Aussagegenehmigung gebeten. Im Nachgang wurde auch nicht geprüft, ob Staatssekretär a. D. Dr. August Hanning einer Aussagegenehmigung für eine Zeugenaussage in einem ausländischen Zivilverfahren bedurft hätte.

28. Abgeordneter
Dr. Harald
Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Substanzen lagen den 25 Todesfällen zugrunde, die im Jahr 2014 im Zusammenhang mit neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) auftraten (Rauschgiftlage des Bundeskriminalamts vom 21. April 2014), und welche anderen Substanzen hatten die Betroffenen parallel als Mischkonsum konsumiert (bitte alle Angaben für jeden Todesfall gesondert aufführen)?

29. Abgeordneter
Dr. Harald
Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchen der 25 Todesfälle wurde zweifelsfrei festgestellt, dass allein die NPS für den Tod ursächlich ist (bitte für jeden Todesfall gesondert aufführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 4. Mai 2015

Die Fragen 28 und 29 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erhebung der Todesursachen im Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln erfolgt im Rahmen einer gesonderten Abfrage des Bundeskriminalamtes bei den Landeskriminalämtern im Zeitraum Februar bzw. März jedes Jahres und bezieht sich dabei jeweils auf das abgelaufene Kalenderjahr.

Im Rahmen dieser Erhebung wurden seitens der Länder für das Jahr 2014 25 Todesfälle (sog. Drogentote) im Zusammenhang mit dem Konsum von NPS gemeldet. Hierbei lagen in 16 Fällen monovalente Vergiftungen durch NPS vor, d.h. es wurden keine anderen für den Tod ursächlichen Substanzen im Blut des bzw. der Verstorbenen gefunden. In den verbleibenden neun Fällen lagen polyvalente Vergiftungen vor, d.h. im Blut des bzw. der Verstorbenen wurden neben NPS auch andere, nicht ausschließbar für den Tod mitursächliche Substanzen (z. B. Alkohol oder andere Betäubungsmittel) gefunden. Weitergehende Informationen (genaue Umstände des einzelnen Todesfalles, genaue Bezeichnung der festgestellten Substanzen) werden bei diesen Abfragen von den Landeskriminalämtern an das Bundeskriminalamt nicht übermittelt.

30. Abgeordneter
Markus
Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse haben die inzwischen erneut stattgefundenen Audits der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Passagierkontrollen am Frankfurter Flughafen oder an anderen deutschen Flughäfen hervorgebracht, und wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung die Sicherheit des Frankfurter Flughafens durch die Europäische Kommission nach neuestem Stand beurteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. April 2015

Seit der EU-Inspektion vom 3. bis 7. November 2014 am Flughafen Frankfurt hat zwischenzeitlich keine weitere EU-Inspektion in Deutschland stattgefunden. Im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 72/2010 hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission die deutsche Stellungnahme in Form eines Aktionsplans vorgelegt. Nach Einschätzung der Europäischen Kommission entsprechen die von der Bundesregierung ergriffenen Korrekturmaßnahmen den Empfehlungen der EU-Kommissionsinspektoren und sollten bei strikter Einhaltung durch alle Beteiligten die korrekte Anwendung der relevanten Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und deren Durchführungsrechtsakte sicherstellen, um so die Sicherheit am Frankfurter Flughafen zu gewährleisten. Die eingehende Prüfung des Aktionsplans, ergänzt um die monatlichen Sachstandsberichte, zeigte, dass seit der EU-In-

spektion signifikante Fortschritte bei den Kontrollen der Passagiere und des Handgepäcks erzielt wurden.

31. Abgeordneter
Markus
Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Sind durch die Europäische Kommission weitere Prüfungen in diesem Zusammenhang angekündigt, und falls ja, wann sind sie vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. April 2015

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 300/208 erfolgen die Inspektionen der Europäischen Kommission gegenüber den zu überprüfenden Flughäfen, Unternehmen etc. unangekündigt, d. h. nur die betroffenen Behörden werden über die geplante EU-Inspektion unterrichtet. Die Behörden stellen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 72/2010 sicher, dass die Inspektionsanmeldung vertraulich behandelt wird, damit die Inspektion nicht beeinträchtigt wird. Eine Aussage zum Zeitpunkt für weitere Prüfungen ist daher nicht möglich.

32. Abgeordneter
Markus
Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse haben die Realtests der Bundespolizei seit 2014 für die deutschen Flughäfen (insbesondere Frankfurt) ergeben, und wie wird die Sicherheit des Frankfurter Flughafens durch das Bundesministerium des Innern nach neuestem Stand beurteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 27. April 2015

Die Ergebnisse der so genannten Realtests der Bundespolizei am Flughafen Frankfurt zeigen signifikante Fortschritte bei den Kontrollen der Passagiere und des Handgepäcks (vgl. Antwort zu Frage 30). Im Übrigen teilt die Bundesregierung die Auffassung der Europäischen Kommission hinsichtlich des neuesten Stands der Sicherheit am Frankfurter Flughafen.

Die Ergebnisse der so genannten Realtests der Bundespolizei an den anderen Flughäfen geben keinen Grund zur Beanstandung.

33. Abgeordnete
Dr. Valerie
Wilms
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit, Schiffe von Partnern im Maritimen Sicherheitszentrum des Bundes und der Küstenländer zur Bewältigung des Flüchtlingsstroms bzw. für Aufgaben der Menschenrettung im Mittelmeer einzusetzen, und welche Schiffe wären nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit dazu einsatzbereit (bitte mit Dauer der Einsatzbereitschaft angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 6. Mai 2015

Nach Kenntnis der Bundesregierung besteht für die Partner im Maritimen Sicherheitszentrum (Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) mit Ausnahme der Bundeswehr (Bundesministerium der Verteidigung) keine Möglichkeit, Schiffe zur Bewältigung des Flüchtlingsstroms ins Mittelmehr zu entsenden.

Die Bundeswehr bereitet sich entsprechend der Ankündigung von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel im Rahmen des Europäischen Rates am 23. April 2015 zur Unterstützung der Seenotrettung mit Kräften der Marine vor.

Derzeit ist die Unterstützung mit einem Einsatzgruppenversorger und einer Fregatte aus dem Einsatz- und Ausbildungsverband der Marine geplant. Diese werden, in Abhängigkeit von den notwendigen Vorbereitungen, in wenigen Tagen im Mittelmeer verfügbar sein.

Angaben zu Einsatzmöglichkeiten von Schiffen der Küstenländer obliegen den zuständigen Innenministerien bzw. dem Innensenat der Länder.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

34. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Welche Position vertritt die Bundesregierung bei den derzeitigen Verhandlungen zur Novellierung der Pauschalreiserichtlinie in der Europäischen Union, insbesondere bezüglich der Einbeziehung von so genannten Bausteinreisen, Onlineportalen und so genannten Click-Through-Angeboten, und inwieweit berücksichtigt sie dabei die Hinweise aus der deutschen Tourismuswirtschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 27. April 2015

Die Bundesregierung hat sich stets offen für eine Überarbeitung der geltenden Pauschalreiserichtlinie gezeigt. Eine zunehmende Buchung von Reisen über das Internet erfordert insbesondere mit Blick auf den Onlinebereich eine Novellierung des bestehenden Regelwerks.

Den im Jahr 2013 vorgelegten Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission hat die Bundesregierung unter mehreren Gesichtspunkten kritisiert und hierbei sowohl den Verbraucherschutz als auch die Interessen der beteiligten Unternehmen, auch aufgrund

von Hinweisen aus der deutschen Tourismuswirtschaft, berücksichtigt. In die Verhandlungen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe hat sich die Bundesregierung intensiv eingebracht und ihre Verhandlungsziele in großen Teilen realisieren können. In Anbetracht dessen hat sie der allgemeinen Ausrichtung des Rates auf dem Wettbewerbsfähigkeitsrat im Dezember 2014 zugestimmt.

Gemäß der allgemeinen Ausrichtung des Rates sollen künftig Reisende, die bei Buchung der Reise im Internet über Links von einem Reiseleistungsanbieter zum nächsten weitergeleitet werden (sog. Click-Through-Buchungen), durch die Regelungen zur Bausteinreise geschützt werden. Die Bausteinreise bietet Schutz durch Informationspflichten des Unternehmers sowie eine beschränkte Insolvenzabsicherung.

In den derzeitigen Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission wird diskutiert, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen "Click-Through"-Buchungen zu einer Pauschalreise führen können sollen. Im Vergleich zur Bausteinreise bietet die Pauschalreise dem Reisenden ein höheres Schutzniveau.

Die Bundesregierung hält es grundsätzlich weiterhin für angemessen, die "Click-Through"-Buchungen, wie in der allgemeinen Ausrichtung vorgesehen, über die Regelungen zur Bausteinreise zu erfassen. Diese bewirken einerseits eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Anbietern klassischer und onlinebasierter Vertriebsformen. Andererseits ergibt sich ein deutlicher Zuwachs an Verbraucherschutz im Vergleich zur geltenden Rechtslage. In den Trilogverhandlungen zeigt sich die Bundesregierung jedoch offen für andere Lösungen, sofern diese klar und praktikabel sind und dem jeweiligen Schutzbedürfnis Rechnung tragen. Eine Bereitschaft zur Einbeziehung bestimmter "Click-Through"-Buchungen in die Regelung über die Pauschalreise hat die Bundesregierung erst kürzlich in den Trilogverhandlungen signalisiert. Sie steht mit der Tourismuswirtschaft und ihren Interessenvertretungen hierzu weiterhin im Austausch.

35. Abgeordnete
Britta
Haßelmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die ihr laut Äußerungen vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, bekannte Praxis in der deutschen Versicherungswirtschaft, zu Flüchtlingsheimen umgewidmeten Gebäuden den Versicherungsschutz zu entziehen, und wie plant die Bundesregierung auf dieses Vorgehen zu reagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber vom 24. April 2015

Die Bundesregierung hält es für einen Fehler, wenn Versicherungen Versicherungsverträge, etwa eine Gebäudeversicherung, allein wegen der Umwidmung des Gebäudes zu einer Flüchtlingsunterkunft unter Hinweis auf eine Gefahrerhöhung kündigen. Das geltende Versicherungsvertragsrecht hält differenzierte Regelungen für einen angemes-

senen und flexiblen Umgang mit etwaigen Gefahrerhöhungen bereit. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat daher den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) bereits am 10. April 2015 gebeten, darauf hinzuwirken, dass derartige Kündigungen unterbleiben und ausgesprochene Kündigungen im Ergebnis zurückgenommen werden. Der GDV hat inzwischen reagiert und sich in diesem Sinne an seine Mitgliedsunternehmen gewandt; eine bereits ausgesprochene Kündigung ist vom Versicherungsunternehmen für gegenstandslos erklärt und das Versicherungsverhältnis unverändert fortgesetzt worden.

36. Abgeordnete
Bärbel
Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Bedingungen müssen für das Vorliegen eines "angenommen Opt-Ins" im B2B-Bereich erfüllt sein, und hält die Bundesregierung die gegenwärtige Rechtslage zum Schutz von beispielsweise Einzelselbständigen oder kleinen Unternehmen vor unerwünschter Telefonwerbung für ausreichend?*

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 23. April 2015

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind geschäftliche Handlungen – hierunter fallen auch Werbeanrufe – unzulässig, wenn durch sie ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird. Eine genauere Regelung für die in der Frage angesprochene Telefonwerbung im B2B- (also Nichtverbraucher-)Bereich trifft sodann § 7 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative UWG. Hiernach ist eine unzumutbare Belästigung im Sinne des Absatzes 1 bei Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer (Nichtverbraucher) stets dann anzunehmen, wenn dieser Anruf ohne dessen zumindest mutmaßliche Einwilligung erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass mit dem "angenommenen Opt-In" die mutmaßliche Einwilligung im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative UWG gemeint ist. Welche Anforderungen an eine mutmaßliche Einwilligung zu stellen sind, wird gesetzlich nicht näher definiert und ist daher von den unabhängigen Gerichten im Einzelfall zu entscheiden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist es jedoch erforderlich, dass konkrete tatsächliche Umstände vorliegen, aufgrund derer ein sachliches Interesse des Anzurufenden an der Telefonwerbung vermutet werden kann (BGH, Urteil vom 11. März 2010, Az.: I ZR 27/08, Rn. 20). Ist dies nicht der Fall, sind Werbeanrufe gegenüber Gewerbetreibenden (B2B-Bereich) unzulässig.

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Rechtslage zum Schutz auch der genannten Kleingewerbetreibenden unzureichend wäre. Es ist zu berücksichtigen, dass derjenige, der einen Telefonanschluss zu gewerblichen Zwecken unterhält, eher mit akquisitorischen Anrufen rechnet, als dies bei einem Verbraucher der Fall ist (vgl. BGH, a. a. O.).

^{*} Siehe hierzu auch Frage 11

37. Abgeordneter Jan Korte (DIE LINKE.)

Kann die Bundesregierung die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Christian Lange, vom 22. April 2015 im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages bestätigen, wonach es keinerlei Nebenabreden in den Leitlinien zur Vorratsdatenspeicherung gegeben habe oder geben würde (vgl. www.netzpolitik.org vom 23. April 2015) und er damit einem Bericht von netzpolitik. org. vom 20. April 2015 widersprach, in dem gemeldet wurde, dass der Redaktion eine interne Version der Leitlinien zugespielt worden sei, die auf der letzten Seite einen zusätzlichen Absatz "Nebenabrede zur Bestandsdatenauskunft" enthalte, und wenn ja, hält sie die von netzpolitik.org zitierte interne Version der Leitlinien dann für eine Fälschung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 30. April 2015

Die Bundesregierung kann bestätigen, dass keine geheimen Nebenabsprachen zu den Leitlinien zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten getroffen wurden.

Die Leitlinien enthalten die geplanten Regelungen, die sich auf die Einführung einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten beziehen. Maßgeblich sind insofern allein die auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 15. April 2015 veröffentlichten Leitlinien.

Die Bestandsdaten sind nicht von der neuen Speicherpflicht erfasst. Die strengen Voraussetzungen für den Zugriff der zuständigen Behörden auf die von der Speicherpflicht erfassten Daten werden nicht umgangen. Im Rahmen der Verhandlungen zu den Leitlinien wurde zwischen dem BMJV und dem Bundesministerium des Innern besprochen, dass die erst in der vergangenen Legislaturperiode neu gefassten Befugnisse zur Bestandsdatenauskunft im Wesentlichen unverändert bleiben sollen.

38. Abgeordnete
Halina
Wawzyniak
(DIE LINKE.)

Welchen Inhalts ist die im Februar 2014 eingeforderte Stellungnahme der Bundesregierung in dem Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte von Big Brother Watch, der Open Rights Group, der englischen Schriftstellervereinigung P.E.N. und der Sprecherin des Chaos Computer Clubs e. V. (CCC), Constanze Kurz, gegen den britischen Geheimdienst Government Communications Headquarters (GCHQ) wegen des möglichen illegalen Eingriffs in die Privatsphäre von Millionen britischer und

europäischer Bürger (Az.: 58170/13), und wenn keine Stellungnahme abgegeben wurde, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 28. April 2015

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat der Bundesregierung mit Schreiben vom 3. Februar 2014 die in der Frage genannte Individualbeschwerde zur Kenntnis gebracht und ihr gemäß Artikel 36 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach ständiger Praxis, die derjenigen anderer Mitgliedstaaten der EMRK entspricht, nimmt die Bundesregierung bei Beschwerden deutscher Staatsbürger gegen andere Mitgliedstaaten nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen Stellung. Einen solchen Ausnahmefall hat die Bundesregierung nicht gesehen und deshalb von einer Stellungnahme abgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

39. Abgeordneter Michael Groß (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Verkaufspraxis der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in sozialen Erhaltungsgebieten dahingehend zu ändern, dass vermietete Wohnimmobilien nicht mehr in Höchstpreisverfahren, sondern zum Verkehrswert vorrangig an Kommunen bzw. deren Wohnungsgesellschaften veräußert werden, um die Sicherung der sozialen Erhaltungsziele zu stärken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. April 2015

Es ist gängige Praxis der BImA, die im jeweiligen Kalenderjahr zum Verkauf stehenden Geschosswohnungen (Liegenschaften mit vier Wohneinheiten und mehr) vor einer Marktabfrage zunächst aktiv in den Kommunen bzw. den kommunalen Wohnungsbaugesellschaften zum privilegierten Direktverkauf anzubieten. Der Verkauf erfolgt dabei zum gutachterlich ermittelten Verkehrswert, also ohne Durchführung eines Bieterverfahrens. Diese Verfahrensweise gilt unabhängig davon, ob die Wohnungen in einem Gebiet mit sozialer Erhaltungssatzung liegen oder nicht.

40. Abgeordneter
Michael
Groß
(SPD)

Verfügt die Bundesregierung über Informationen darüber, wie häufig das preislimitierte Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) angewendet wird, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. April 2015

Es liegen keine statistischen Aufzeichnungen über die Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem BauGB vor.

41. Abgeordneter Michael Groß (SPD)

Welche Wertermittlungsverfahren müssen dem Grunde nach angewendet werden, um den Verkehrswert von Immobilien zu bestimmen, wenn es sich um Mehrfamilienhäuser in sozialen Erhaltungsgebieten oder in Sanierungsgebieten handelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. April 2015

Für die Ermittlung des Verkehrswertes (Marktwert) von Grundstücken ist die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) mit den diese konkretisierenden Richtlinien (Wertermittlungsrichtlinien) maßgebend. Die BImA ermittelt den Verkehrswert nach diesen allgemein anerkannten Grundsätzen. Regelverfahren sind das Vergleichs-, Sach- und Ertragswertverfahren.

Die Wahl des Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken richtet sich gemäß § 8 Absatz 1 ImmoWertV nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der zur Verfügung stehenden Daten. Der Verkehrswert ist unabhängig von der Wahl des Verfahrens. Grundsätzlich bieten sich bei der Bewertung von Mehrfamilienhäusern das Vergleichswert- und das Ertragswertverfahren an. Das Vergleichswertverfahren ist das marktnächste Verfahren, sofern eine genügende Anzahl geeigneter Vergleichskaufpreise vorliegt. Dies ist insbesondere in größeren Städten gegeben. Beim Ertragswertverfahren bilden die marktüblichen erzielbaren Erträge und der angemessene Liegenschaftszinssatz, der u. a. die Chancen und Risiken der Nutzung widerspiegelt, die wesentliche Basis für die Wertfindung. Dies gilt auch für die Ermittlung der Verkehrswerte von Liegenschaften, die in Gebieten mit einer sozialen Erhaltungssatzung oder in Sanierungsgebieten liegen.

42. Abgeordneter Michael Groß (SPD)

Muss der Verkehrswertgutachter bestehende und künftige Nutzungseinschränkungen berücksichtigen wie z.B. Umwandlungsverbote oder Beschränkungen von Modernisierungen, und wenn ja, wie wirkt sich das auf die Wahl der Wertermittlungsverfahren aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. April 2015

Nach § 194 BauGB sind alle rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Wertermittlung zu würdigen. Ob der Markt einen Werteinfluss reflektiert, ist im Einzelfall zu prüfen und dann bei der Wertermittlung zu berücksichtigen. Es können dabei nur solche Einschränkungen berücksichtigt werden, die mit hinreichender Sicherheit aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten sind.

43. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Wann legt die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vor, der die kalte Progression abbaut, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere solche mit kleinen und mittleren Einkommen, steuerlich zu entlasten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 27. April 2015

Mit den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Erhöhungen von Grundfreibetrag und Familienleistungen in einem Gesamtvolumen von knapp 4 Mrd. Euro sind bereits Entlastungen, insbesondere auch für kleine und mittlere Einkommen, auf den Weg gebracht.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Steuerprogressionsbericht kommt zu dem Ergebnis, dass es infolge der niedrigen Inflationsraten in den Jahren 2013 und 2014 in Verbindung mit den Grundfreibetragsanhebungen jeweils nur zu vergleichsweise geringer (0,6 Mrd. Euro in 2013) bzw. gar keiner kalten Progression (2014) gekommen ist. Die Auswirkungen der kalten Progression in den Jahren 2015 und 2016 liegen je nach angenommener Inflationsrate (1 Prozent, 1,5 Prozent bzw. 2 Prozent) bei unter 1 Mrd., knapp 2 Mrd. bzw. rund 3 Mrd. Euro (wie im Bericht der Bundesregierung über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2013 bis 2016). Unter Berücksichtigung der auf den Weg gebrachten steuerlichen Entlastungen und weiterhin moderater Inflationserwartungen ergeben sich auch in diesen Jahren aus heutiger Sicht keine Effekte aus der kalten Progression.

44. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung an ihrem Beschluss aus dem Jahr 2014 fest, das Privatkundengeschäft der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH einzustellen, und inwiefern wird dabei berücksichtigt, dass bei vielen Bürgern nach wie vor der Wunsch besteht, ihr Geld unkompliziert und ohne zusätzliche Kosten durch die Vermittlung von Banken in Staatsanleihen anzulegen?

45. Abgeordneter
Sven-Christian
Kindler
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Käme eine Wiedereinführung des Direktvertriebs von Bundeswertpapieren an Privatpersonen durch das Bundesministerium der Finanzen – möglicherweise unter veränderten Konditionen – in Betracht, und an welche Voraussetzungen würde die Bundesregierung eine solche Wiedereinführung knüpfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 30. April 2015

Die Fragen 44 und 45 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung stellte den Vertrieb von Privatkundenprodukten auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes zum Jahresbeginn 2013 ein, da das Privatkundengeschäft für die Kreditaufnahme des Bundes bedeutungslos geworden war und zunehmend Verluste verursachte. Die Bundesregierung hält an diesem Beschluss fest, da die Gründe dafür – Unwirtschaftlichkeit und mangelnde Nachfrage bei den Bürgern – fortbestehen. Sie haben sich durch die gegenwärtige Niedrig- bzw. Negativzinsphase sogar noch verschärft. Anleger müssen derzeit in zahlreichen Anlageinstrumenten des Bundes Negativzinsen zahlen.

Die Bundesregierung sieht aus den genannten Gründen gegenwärtig keinen Anlass, Konzeptionen zur Wiedereinführung des Privatkundengeschäfts zu entwickeln.

46. Abgeordnete
Cornelia
Möhring
(DIE LINKE.)

Wie viele und welche Güter in welchem Wert mit den HS-Codes 87100000 (u. a. Panzer-kampfwagen; bitte spezifisch die Daten für diesen achtstelligen HS-Code angeben, nicht für die Sammelgruppe 8710), 89061000 (u. a. Kriegsschiffe), 9301 (Kriegswaffen; bitte aufschlüsseln nach den HS-Codes 93011000, 93012000 und 93019000, also jeweils spezifisch die Daten für jeden achtstelligen HS-Code angeben) wurden im Jahr 2014 über den Hafen Bremerhaven ausgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. April 2015

Folgende Ausfuhren unter Anwendung des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens wurden entsprechend der Fragestellung festgestellt:

Warennummer	Anzahl der	Rechnungsbetrag in	Warenbezeichnung
	Packstücke	EUR	
8710 0000	556	98.037.956,60*	Panzer, Teile für
			militärisch
			gepanzerte
			Fahrzeuge,
			Ersatzteile
8906 1000	0	0	
9301 1000	0	0	
9301 2000	0	0	
9301 9000	0	0	

^{*} Die Aufstellung beinhaltet Ausfuhrvorgänge anderer Mitgliedstaaten der EU, zu denen kein Rechnungsbetrag an die deutsche Ausgangszollstelle elektronisch übermittelt wird.

47. Abgeordnete Cornelia Möhring (DIE LINKE.)

Für welche der von Oktober bis Dezember 2014 über den Hafen Bremerhaven ausgeführten Güter mit den HS-Codes 87100000, 89061000, 9301 (aufgeschlüsselt nach den HS-Codes 93011000, 93012000 und 93019000, also jeweils spezifisch die Daten für jeden achtstelligen HS-Code angeben) hat der Ausführer auf einer Ausfuhranmeldung nur eine Warenposition angegeben, und welcher Gesamtrechnungsbetrag war in diesen Fällen jeweils für die Ausfuhranmeldung angegeben (bitte unter Angabe des HS-Codes und der jeweiligen Warengruppe, z. B. in Form von Kriegswaffenlistennummern oder Ausfuhrlistennummern)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. April 2015

Entsprechend der Fragestellung werden die Werte aus Ausfuhranmeldungen mit nur einer Position zusammengefasst dargestellt:

Warennummer	Warenbeschreibung *	Rechnungsbetrag insgesamt
8710 0000	Transportpanzer,	
	Räumschilder, Teile für militärisch gepanzerte	EUR 21.610.157,00**
	Fahrzeuge	

^{*}Die Angabe der Position der Kriegswaffenliste oder der Ausfuhrliste wird elektronisch nur dann in den Rechercheanwendungen der Bundesfinanzverwaltung gespeichert, wenn diese Angaben in der Warenbeschreibung durch den Wirtschaftsbeteiligten angegeben werden.

^{**}Die Aufstellung beinhaltet Ausfuhrvorgänge anderer Mitgliedstaaten der EU, zu denen kein Rechnungsbetrag an die deutsche Ausgangszollstelle elektronisch übermittelt wird.

Ausfuhren der Warennummern 89061000, 93011000, 93012000 sowie 93019000 lagen entsprechend der Fragestellung nicht vor.

48. Abgeordnete
Cornelia
Möhring
(DIE LINKE.)

Wie viele und welche Güter mit dem HS-Code 93069010 und mit dem HS-Code 93019000 wurden im Januar 2014 über den Hafen Bremerhaven ausgeführt (bitte unter Angabe des Wertes)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. April 2015

Im Januar 2014 wurden über den Hafen Bremerhaven keine Güter mit den Warennummern 93069010 und 93019000 ausgeführt.

49. Abgeordnete
Beate
Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Gab es seitens der Bundesregierung als größter Anteilseigner (ca. 31 Prozent) an der Deutschen Telekom AG durch Bundesministerinnen bzw. Bundesminister oder Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre bereits Gespräche mit der Deutschen Telekom AG über das Urteil der Bundesbehörde für Arbeitsbeziehungen (National Labor Relations Board/JD-16-15), die festgestellt hat, dass T-Mobile US über Jahre gegen Arbeitnehmerrechte verstoßen hat und damit systematisch Gewerkschaftsvermeidung betreibt, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 28. April 2015

Nach der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung des US-National Labor Relations Board vom 18. März 2015 sind bestimmte interne Arbeitnehmerrichtlinien der T-Mobile US nicht mit dem US-amerikanischen Arbeitsrecht (National Labor Relations Act - NLRA) vereinbar. Als Konsequenz soll T-Mobile US die entsprechenden Regelungen anpassen. T-Mobile US ist davon überzeugt, dass die beanstandeten Richtlinien im Einklang mit dem US-amerikanischen Arbeitsrecht stehen. T-Mobile US widerspricht daher dem Urteil und hat Rechtsmittel eingelegt, so dass die Entscheidung nicht rechtskräftig ist. Die Ausgestaltung der Beschäftigungsbedingungen für Arbeitnehmer gehört grundsätzlich zum operativen Geschäft des Unternehmens, das von deren Geschäftsleitung verantwortet wird. Die Bundesregierung bzw. deren Vertreter im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG setzen sich dafür ein, dass bei der Deutschen Telekom AG und ihren Tochtergesellschaften die Arbeitnehmerrechte gewahrt werden. Die Beratungen des Aufsichtsrats, dem zwei Bundesvertreter angehören, unterliegen einem strengen aktienrechtlichen Vertraulichkeitsschutz. Seitens der Bundesregierung wurden darüber hinaus durch Bundesministerinnen bzw. Bundesminister oder Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre bisher keine Gespräche mit der Deutschen Telekom AG über die noch nicht rechtskräftige Entscheidung vom 18. März 2015 geführt.

50. Abgeordnete
Beate
Müller-Gemmeke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Werden die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat der Deutschen Telekom AG darauf drängen, dass die Deutsche Telekom AG ihre Möglichkeiten als größter Anteilseigner an T-Mobile US (Beteiligung von 64 Prozent) dazu nutzt, dass T-Mobile US zukünftig in Anlehnung an den Code of Conduct der Deutschen Telekom AG ein Neutralitätsabkommen mit der zuständigen Gewerkschaft Communications Workers of America abschließt, um es den Beschäftigten zu ermöglichen, sich frei, ohne Druck und Angst, für oder gegen eine Gewerkschaft zu entscheiden, und wenn nein, sieht die Bundesregierung die Deutsche Telekom AG nicht in der Pflicht, die freie gewerkschaftliche Betätigung als ILO-Kernarbeitsnorm (ILO - Internationale Arbeitsorganisation) weltweit in ihren Beteiligungen anzuerkennen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 28. April 2015

Die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat nutzen ihre Möglichkeiten, um derartige Sachverhalte in der gebotenen Weise zu erörtern und für möglichst einvernehmliche Lösungen zu werben. Nach Auffassung der T-Mobile US steht der Abschluss eines "Neutralitätsabkommens" nicht im Einklang mit dem US-amerikanischen Recht. Nach der Beurteilung der T-Mobile US respektiert das Unternehmen in vollem Umfang die Rechte der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften nach Maßgabe der geltenden US-amerikanischen Rechtsvorschriften. Diese Einschätzung von T-Mobile US steht nach Auskunft der Deutschen Telekom AG in Übereinstimmung mit derem konzernweit gültigem Rahmen hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsbedingungen, der auch nationales Recht und nationale Besonderheiten berücksichtigt.

51. Abgeordneter Joachim Poß (SPD)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung bei der anstehenden Reform des Länderfinanzausgleichs ein schwerwiegendes Problem für den grundgesetzlichen deutschen Föderalismus, dass über den Länderfinanzausgleich die Früchte einer erfolgreichen Wirtschaftspolitik eines Landes überwiegend anderen Ländern und dem Bund zufallen? 52. Abgeordneter Joachim Poß (SPD)

Hält die Bundesregierung derartige verfassungsrechtliche Erwägungen mit Zurechnungen von politischen Maßnahmen und Ergebnissen auf eine der staatlichen Ebenen oder andere Gebietskörperschaften in der bundesstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland für relevant, insbesondere angesichts der Ertragshoheit bei den bestehenden Gemeinschaftssteuern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 29. April 2015

Die Fragen 51 und 52 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass über den Länderfinanzausgleich die Früchte einer erfolgreichen Wirtschaftspolitik eines Landes überwiegend anderen Ländern und dem Bund zufallen. Innerhalb der föderalen Finanzstrukturen der Bundesrepublik Deutschland dient der Länderfinanzausgleich nach Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes dem angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder, so dass alle Länder die ihnen von der Verfassung vorgegebenenen Aufgaben erfüllen können. Soweit im Zusammenhang mit der anstehenden Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs weitergehende Anforderungen an das Ausgleichssystems gestellt werden, darf die Zielsetzung des Ausgleichssystems hierbei nicht infrage gestellt werden.

53. Abgeordnete Erika Steinbach (CDU/CSU)

Liegt der Bundesregierung eine präzisierte bzw. aktualisierte Zusammenstellung der "Kriegsfolgeleistungen insgesamt" (Stand: 31. Dezember 2002) vor, und wenn ja, welche Veränderungen haben sich gegenüber der Antwort des ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen, Karl Diller, auf die Schriftliche Frage 4 des ehemaligen Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme vom 18. Juli 2003 (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1436) ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 28. April 2015

Der Bundesregierung liegt keine aktualisierte Zusammenstellung der Statistik "Kriegsfolgeleistungen insgesamt" vor, da diese Statistik zuletzt mit dem Stand vom 31. Dezember 2003 aktualisiert wurde. Stattdessen gibt es – für einen Teil der Daten – die Übersicht "Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung" mit dem Stand vom 31. Dezember 2013, die ich diesem Schreiben beifüge. Diese Übersicht ist Bestandteil der ausführlichen Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen "Entschädigung

von NS-Unrecht – Regelungen zur Wiedergutmachung", Stand: 31. Dezember 2011. Diese Broschüre wird derzeit überarbeitet.

Bundesministerium der Finanzen

- Referat V B 4 -

Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung

Stand: 31. Dezember 2013

		alle Beträge in Mrd. €	
	<u>bis 2012</u>	<u>in 2013</u>	<u>bis 2013</u>
Bisherige Leistungen			
Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	47,008	0,270	47,278
2. Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG)	2,023	0,000	2,023
3. Entschädigungsrentengesetz (ERG)	0,813	0,000	0,813
4. NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz	2,052	0,128	2,180
(NS-VEntschG)	l		
5. Israelvertrag	1,764	0,000	1,764
6. Globalverträge (o. Ä.)	1,489	0,000	1,489
7. Sonstige Leistungen	5,688	0,167	5,855
(Öffentlicher Dienst, Wapniarka, NGJ-Fonds			
Menschenversuchsopfer, Art. VI BEG-SG etc.)			
8. Leistungen der Länder außerhalb des BEG	1,798	0,033	1,831
9. Härteregelungen (ohne Länder)	4,859	0,467	5,326
10. Stiftung "Erinnerung, Verantwortung	2,556	0,000	2,556
und Zukunft"			
SUMMEN:	70,050	1,065	71,115

Nach dem erklärten Willen der Bundesregierung sollen die zuerkannten laufenden Entschädigungszahlungen den Verfolgten des Nazi-Regimes bis an deren Lebensende zugute kommen. Bundesministerium der Finanzen

- Referat V B 4 -

Die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) verteilen sich zu etwa 17 v. H. auf das Inland, zu etwa 40 v. H. auf Israel und im Übrigen auf das sonstige Ausland. Die Rentenleistungen nach dem BEG verbleiben zu etwa 15 v. H. im Inland, der Anteil von rd. 85 v. H. fließt ins Ausland.

In der Zeit vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 1987 sind <u>4.384.138 Anträge</u> auf Entschädigung nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BErgG) vom 18. September 1953 (BGBl. I, S. 1387), nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG -) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I, S. 559) und nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlussgesetz) vom 14. September 1965 (BGBl. I, S. 1315) gestellt und auf folgende Weise erledigt worden:

Zuerkennungen	2.014.142
Ablehnungen	1.246.571
Sonstige Erledigungen (z. B. Rücknahmen)	1.123.425

Die Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller ist statistisch nicht erfasst. Sie ist nicht identisch mit der Zahl der gestellten Anträge, weil nach Mitteilung der für die Durchführung des BEG zuständigen Bundesländer jeder Anspruchsberechtigte im Durchschnitt mehr als einen Antrag gestellt hat. Die Anzahl der von der Gesamtheit oder auch einzelnen Antragstellern geltend gemachten Ansprüche ist ebenfalls nicht zu ermitteln. Die Zahl der Anträge und Erledigungen ab dem 1. Januar 1988 bis heute ist rückläufig und gering; sie wird daher statistisch von den Ländern nicht mehr erfasst.

Die Verfahren nach dem BRüG sind abgeschlossen.

In der Übersicht nicht berücksichtigt sind nicht bezifferbare sonstige Leistungen in Milliardenhöhe nach anderen Regelungen, wie z. B. dem Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung, dem Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz.

Die Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" hat keine laufenden Entschädigungszahlungen vorgenommen, sondern nur Einmalzahlungen. Die Stiftung wurde mit einem Gesamtbetrag von 5,1 Mrd. Euro ausgestattet, von denen der Bund den in der Tabelle ausgewiesenen Betrag von 2,556 Mrd. Euro getragen hat, den Rest die Unternehmen der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft. Insgesamt hat die Stiftung für Zwangsarbeiter und andere NS-Opfer bis zum Jahr 2007 (Abschluss des Auszahlungsverfahrens) über 4,7 Mrd. Euro für rund 1,7 Mio. leistungsberechtigte NS-Opfer, vor allem Zwangsarbeiter, verausgabt.

Bundesministerium der Finanzen

- Referat V B 4 -

Wiedergutmachung durch die Länder außerhalb des BEG 1950 bis 2013

(nach Angaben der Länder)

<u>Länder</u>	<u>in 2013</u> - in 1.000 € -	<u>bis Ende 2013</u> - in Mio. € -
Baden-Württemberg	6	37
Bayern	7.757	183
Berlin	15.726	751
Bremen	66	13
Hamburg	214	76
Hessen	2.468	69
Niedersachsen	2.308	101
Nordrhein-Westfalen	795	505
Rheinland-Pfalz	3.680	69
Saarland	44	1
Schleswig-Holstein	43	25
GESAMT:	33.107 Tsd. €	~ 1.831 Mio. €

Hinweis: Die Beträge wurden gerundet.

Dok. 2014/0826938

Bundesministerium der Finanzen

- Referat V B 4 -

Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 1. Oktober 1953 bis 31. Dezember 2013

nach Angaben der (alten) Bundesländer Gesamttabelle in Mio. €

Schadensarten	Kapitalent	Kapitalentschädigung	Re	Renten	Gesamtle	Gesamtleistungen	Stand o	Stand der ifd. Renten am 1. Dezember 2013
,	Insgesamt	von Spalte 1	Insgesamt	von Spalte 3	Insgesamt	Ausland	Anzahl	monatl. Betrag
	Carlos ago segon com legaci egos	Ausland	SCCOLOTTE STORY STORY	Ausland	Spalten 1 + 3	Spalten 2 + 4	THE STATE OF THE PROPERTY OF T	in 1.000 €
	1.1	. 2	* 5.3	4	5	9	7.4	8
1. Leben	339	270	3.801	2.762	4.140	3.032	977	918
2. Körper und Gesundheit	2.133	1.643	26.793	23.786	28.926	25.429	29.800	18.952
3. Freiheit	1.442	1.320	0	0	1.442	1.320	0	0
4. Eigentum	216	95	0	0	216	95	0	0
5. Vermögen	275	219	0	0	275	219	0	0
6. Sonderabgaben, Geldstrafen o. A.	155	136	0	0	155	136	0	0
7. Berufliches Fortkommen	1.656	1.352	7.448	6.879	9.104	8.231	636	473
8. Wirtschaftliches Fortkommen	42	35	49	24	91	59	∞	-
9. Soforthilfe	06	9	0	0	06	9	0	0
10. Krankenversorgung	408	45	0	0	408	45	0	0
11. Härteausgleich	37	23	401	331	438	354	282	82
Insgesamt:	6.793	5.144	38.492	33.782	45.285	38.926	31.703	20.426
(Vermerk: Abweichungen durch Runden)								
Gesamtentschädigungsleistungen:					durchschnittlich	durchschnittliche Rentenhöhe je Monat:	e Monat:	
Zahlungen bis zum 30.09.1953	377	Mio. €						
nach Art. V BEG - SG	614	Mio. €			der <u>Lebensscha</u> d	der <u>Lebensschadensrenten,</u> rd. 940,-€	40,- €	
nach dem BEG (s.o. Sp. 5)	45.285	Mio. €		-	aller <u>Entschädig</u>	aller <u>Entschädigungsrenten,</u> rd. <u>644,- €</u>	14,- €	
•	46.276	Mio. €						

V B 4 - O 1470/06/0001:005

54. Abgeordneter
Dr. Axel
Troost
(DIE LINKE.)

Wie begründet die Bundesregierung die Wirtschaftlichkeit für den laut Bericht in der "FAZ" vom 14. April 2015 "Bund beglückt Geierfonds mit Millionen" geplanten Rückkauf von Nachranganleihen der verstaatlichten DEPFA BANK plc durch den derzeitigen Träger FMS Wertmanagement AöR (FMS WM) von Hedgefonds wie Scoggin, Aristeia, Caspian und Venor, und welche Alternativen, insbesondere vor dem Hintergrund des neuen europäischen Abwicklungsregimes, hat die Bundesregierung dabei in Erwägung gezogen und verworfen (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 27. April 2015

Die Geschäftsstrategie des FMS WM wird nach § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes sowie dem Statut der FMS WM durch den Vorstand verantwortet und durch den Verwaltungsrat überwacht. Als wirtschaftlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts legt das FMS WM eigenständig die jeweils optimalen Abwicklungsstrategien fest und setzt diese um.

Das FMS WM plant nach seiner Ad-hoc-Mitteilung vom 14. Januar 2015 bzw. seinem öffentlichen Angebot vom 20. April 2015 den Rückkauf von Nachranganleihen der DEPFA BANK plc zu einem Kurs unterhalb des Nennwertes. Bei erfolgreicher Durchführung der Transaktion ergäbe sich hieraus ein wirtschaftlicher Vorteil für das FMS WM im mittleren dreistelligen Millionenbereich. Dieser hängt nicht von einem Preis ab, zu dem Gläubiger diese Anleihen am Markt erworben hatten. Die Entwicklung und Bewertung etwaiger alternativer Handlungsoptionen fallen dabei in die Verantwortung des FMS WM, um ein bestmögliches Abwicklungsergebnis zu erreichen.

55. Abgeordneter
Alexander
Ulrich
(DIE LINKE.)

Durch wen und in welcher Form erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung im Vorfeld des ersten Griechenland-Paketes die Zusage der deutschen Geschäftsbanken, Griechenland zu unterstützen und die griechischen Anleihen im Wesentlichen zu halten (siehe u. a. www.thepressproject.net/article/55653/IMF-leak-European-banks-had-committed-tomaintain-exposure-in-Greek-bonds-after-first-bailout---but-didnt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 23. April 2015

Führende Vertreter der deutschen Finanzwirtschaft haben sich am 4. und 5. Mai 2010 bereit erklärt, zu den Maßnahmen der Eurozone und des Internationalen Währungsfonds zur Stabilisierung der grie-

chischen Staatsfinanzen und der Sicherung der Finanzstabilität in der Eurozone freiwillig einen positiven Beitrag zu leisten. Insgesamt haben 13 Finanzinstitute (Banken und Versicherungen) eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben und sich gemäß dieser Zusage engagiert.

Die Institute haben insbesondere ihre Absicht erklärt, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten bestehende Kreditlinien gegenüber der Hellenischen Republik und griechischen Banken sowie ihr Anleiheengagement gegenüber der Hellenischen Republik für die Laufzeit des Programms, also drei Jahre, beginnend im Mai 2010, aufrechtzuerhalten.

56. Abgeordneter Harald Weinberg (DIE LINKE.)

Um welche Flächen (bitte nach Flächengröße aufschlüsseln) handelt es sich bei den in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/4570 erwähnten 22 Liegenschaften im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), bei denen ein Verdacht auf Belastung durch per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC) besteht, und mit welchen Ergebnissen wurden die derzeit und ehemals von der US-Armee in Deutschland genutzten Liegenschaften auf PFC-Kontaminierungen untersucht, zumal in den US-Militärbasen Ansbach-Katterbach, Ramstein und Spangdahlem PFC-Kontaminierungen über die Grenzwerte hinweg festgestellt wurden und die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass an weiteren von der US-Armee genutzten Liegenschaften des Bundes ebenfalls Verunreinigungen mit PFC bestehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 30. April 2015

Die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/4570 erwähnten 22 Liegenschaften im Eigentum der BImA, bei denen ein Verdacht auf oder die Kenntnis einer Belastung durch PFC besteht, können der nachstehenden tabellarischen Aufstellung entnommen werden.

Die in der Tabelle dargestellte Gesamtfläche der jeweiligen Liegenschaft sagt nichts über das mögliche Risiko einer konkreten PFC-Belastung auf der Fläche aus. Bei PFC-Belastungen handelt es sich in der Regel lediglich um Punkteinträge oder räumlich begrenzte Teilflächen der aufgeführten Gesamtflächen.

Lfd. Nr.	Name	Kenntnis über Kontamination PFC (punktuell auf Teilflächen)	Gesamtfläche in ha (entspricht nicht der möglicherweise belasteten Fläche)
1	ehem. Flugplatz Bitburg	bekannt	55
2	Flughafen Berlin Tegel	Verdacht	253
3	Otto-Lilienthal-Kaserne, Roth	Verdacht	233
4	ehem. Patriot Stellung Leck	Verdacht	296
5	Fliegerhorst Fürstenfeldbruck	Verdacht	211
6	Flugplatz Lechfeld	Verdacht	1.849
7	Fliegerhorst Kaufbeuren	Verdacht	230
8	Ehem. Flugplatz Memmingerberg (Restfläche)	bekannt	3
9	GB- Javelin-Barracks Niederkrüchten (nur Übungsgelände)	Verdacht	210
10	US- Flugplatz Ramstein (NATO)	bekannt	1.002
11	US-Flugplatz Katterbach	bekannt	36
12	US-Flugplatz Spangdahlem (NATO)	bekannt	566
13	US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr	Verdacht	22.830
14	Flugplatz Giebelstadt	Verdacht	69
15	Standortübungsplatz Wahner Heide	Verdacht	1.390
16	Wehrtechnische Dienststelle Oberjettenberg	Verdacht	88
17	ehem. Fliegerhorst Erlensee	Verdacht	177
18	ehem. Übungsgelände Arsbeck	Verdacht	11
19	Hessenkaserne, Stadtallendorf	Verdacht	33
20	Flugplatz Neuburg	bekannt	210
21	Flugplatz Geilenkirchen	bekannt	526
22	Flugplatz Ingolstadt/Manching	bekannt	626

Die noch von ausländischen Streitkräften in Deutschland genutzten Flächen im Eigentum der BImA sind unter den Nummern 9 (britische Streitkräfte) und 10 bis 13 (US-Streitkräfte) aufgeführt. Alle übrigen aufgeführten Flächen sind entweder Gewerbeliegenschaften oder Forstflächen der BImA.

Zu der Frage möglicher Grenzwerte für eine Belastung mit PFC verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf der vorgenannten Bundestagsdrucksache 18/4570.

Zu den Verfahren bei den ausländischen Streitkräften überlassenen Liegenschaften wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der vorgenannten Bundestagsdrucksache verwiesen. Bezogen auf die derzeit noch durch die US-Streitkräfte genutzten Liegenschaften liegen der BImA – über die bereits in den Antworten der Bundesregierung genannten Sachstände und die nachstehende tabellarische Darstellung hinaus – keine Erkenntnisse zu weiteren PFC-Belastungen vor.

Der Verdacht einer PFC-Belastung einer Liegenschaft liegt für die BImA immer dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass dort in der Vergangenheit mit PFC umgegangen wurde (feuerwehrtypische Nutzungen und Einsätze). Für alle mit Verdacht gekennzeichneten Flächen bleiben die Identifikation der Schadstoffquellen sowie eine verursachergerechte Zuordnung möglicher Belastungen weiteren Untersuchungen vorbehalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

57. Abgeordnete
Katja
Kipping
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist der durchschnittliche Arbeitslosengeldbetrag (Jahresdurchschnitte ab 2003 bis 2014)?

58. Abgeordnete
Katja
Kipping
(DIE LINKE.)

Wie hoch ist der durchschnittliche Arbeitslosengeldbetrag (Jahresdurchschnitte ab 2003 bis 2014) für Frauen und für Männer (getrennt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. April 2015

Die Fragen 57 und 58 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Angaben zur jahresdurchschnittlichen Anspruchshöhe des Arbeitslosengeldes (ohne Beiträge zur Sozialversicherung) sind der als Anlage beigefügten Tabelle der Bundesagentur für Arbeit zu entneh-

men. Angaben zur jahresdurchschnittlichen Anspruchshöhe für Zeiträume vor dem Jahr 2004 können von der Bundesagentur für Arbeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Leistungen nach dem SGB III

Bestand an Empfängern von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach dem Geschlecht und der durchschnittlichen monatlichen Anspruchshöhe in Euro

Deutschland ¹⁾ Jahresdurchschnitt 2004 bis 2014, Datenstand: März 2015

Bundesagentur für Arbeit

Statistik

Jahr	Bestand an Em	Bestand an Empfängern von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	itslosengeld	durchschnittliche	durchschnittliche monatliche Anspruchshöhe in Euro	chshöhe in Euro
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
	-	2	3	4	5	9
2004	1.844.648	1.052.031	792.618	992	877	618
2005	1.728.045	982.332	745.713	771	882	624
2006	1.445.224	800.404	644.820	775	868	624
2007	1.079.941	575.510	504.431	765	891	621
2008	916.989	494.495	422.494	746	856	618
2009	1.140.982	681.226	459.757	758	845	628
2010	1.023.666	589.578	434.089	793	892	658
2011	829.193	452.832	376.361	812	920	682
2012	848.849	468.107	380.742	822	924	± ±
2013	915.073	516.449	398.625	838	938	710
2014	887.801	496.560	391.241	862	896	728

¹⁾ incl. der Personen, die Leistungen im Ausland beziehen.

59. Abgeordnete

Katja

Kipping

(DIE LINKE.)

Welche konkretisierenden Vorschriften über die Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) auf Länderebene, die sich auf die Anwendung des § 43 Absatz 3 Satz 1 SGB XII (Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung von Unterhaltsansprüchen) beziehen, sind der Bundesregierung bekannt, und welchen Inhalt haben diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 28. April 2015

Landesrechtliche Vorschriften zur Durchführung des SGB XII gibt es nur, wenn und soweit das SGB XII als Bundesgesetz den Ländern dazu entweder in einzelnen Vorschriften einen Vorbehalt landesrechtlicher Regelungen ausdrücklich einräumt ("soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt …" oder "soweit nicht nach Landesrecht etwas anderes bestimmt wird") oder dies aus verfassungsrechtlichen Gründen bei Regelungen zur Trägerbestimmung erforderlich beziehungsweise bei Verfahrensvorschriften zulässig ist.

Für das in Bundesauftragsverwaltung ausgeführte Vierte Kapitel des SGB XII gibt es für die Prüfung, ob Unterhaltsansprüche nach § 43 Absatz 3 SGB XII zu berücksichtigen sind, keine Zuständigkeiten der Länder für den Erlass von konkretisierenden Vorschriften.

60. Abgeordnete

Jutta

Krellmann

(DIE LINKE.)

Gibt es aktuelle konkrete Überlegungen innerhalb der Bundesregierung, das Tarifeinheitsgesetz auf die Bereiche der Daseinsvorsorge zu beschränken, wie der Presse zu entnehmen war (www.faz.net/agenturmeldungen/unternehmensnachrichten/wdh-roundup-union-wirtschaftsfluegel-streikrecht-kleinergewerkschaften-begrenzen-13543867.html), und wie viele sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (absolut und in Prozent) wären bei einer solchen Beschränkung des Tarifeinheitsgesetzes auf die Daseinsvorsorge betroffen?

61. Abgeordnete

Jutta

Krellmann

(DIE LINKE.)

Welche Auswirkung hätte eine Beschränkung des Tarifeinheitsgesetzes auf die Bereiche der Daseinsfürsorge auf die tarifpolitische Gestaltungsmöglichkeit der betroffenen Gewerkschaften angesichts der Tatsache, dass die Arbeitskosten im Dienstleistungssektor in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern gering sind und zudem kaum steigen (www.focus.de/finanzen/news/arbeitsmarkt/lohn-atlas-europa-wiedeutschland-zum-billiglohn-land-wird_id_

4279667.html), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass eine solche gesetzliche Regelung Nachteile insbesondere für das Entgeltniveau von Frauenarbeitsplätzen nach sich ziehen könnte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 4. Mai 2015

Die Fragen 60 und 61 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung stellt aktuell keine Überlegungen zu einer auf die Bereiche der Daseinsvorsorge beschränkten gesetzlichen Regelung der Tarifeinheit an. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, der die Tarifeinheit branchenübergreifend gesetzlich regelt (Bundestagsdrucksache 18/4062).

Zu einer auf bestimmte Bereiche beschränkten Regelung führt der Gesetzentwurf aus: "Eine auf bestimmte Bereiche beschränkte Regelung der Tarifeinheit stellt kein gleich geeignetes Mittel dar. Insbesondere sind auf den Bereich der Daseinsvorsorge beschränkte Regelungen erörtert worden. Sie können von vornherein nicht verhindern, dass die Ordnungs- und Befriedungsfunktion der Tarifautonomie außerhalb des Bereichs der Daseinsvorsorge beeinträchtigt werden kann. Zudem bestehen erhebliche Schwierigkeiten[,] den Bereich der Daseinsvorsorge rechtssicher abzugrenzen. Eine trennscharfe Abgrenzung ist schon deshalb notwendig, da wegen der staatlichen Neutralitätspflicht die unterschiedliche Behandlung von innerhalb der Daseinsvorsorge und außerhalb der Daseinsvorsorge sich betätigenden Gewerkschaften besonderer Rechtfertigung bedürfte."

62. Abgeordneter
Markus
Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Möglichkeiten hat nach Ansicht der Bundesregierung eine Person, die im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem SGB XII steht, ein ihr zufließendes Erbe dafür einzusetzen, um eine selbstgenutzte, angemessene Eigentumswohnung oder ein Haus zu kaufen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 29. April 2015

Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sind Fürsorgeleistungen. Während des Leistungsbezuges zufließende Beträge, auch aus Erbschaften, sind daher als Einkommen zu berücksichtigen. In der Regel wird eine Erbschaft einmaliges Einkommen darstellen.

Einmalige Einnahmen, die den laufenden Bedarf übersteigen, sind bei Leistungsbezug nach dem SGB II auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen (§ 11 Absatz 3 Satz 2 SGB II). Bei Leistungsbezug nach dem SGB XII wird die einmalige Einnahme, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemes-

senen Zeitraum aufgeteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag angesetzt (§ 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII).

Für den genannten Zeitraum besteht dann gegebenenfalls kein Anspruch auf Leistungen. Nach Ablauf des Zeitraumes ist der Leistungsanspruch auf Antrag neu zu prüfen. Bei der Prüfung des Neuantrages wird die Erbschaft dann als Vermögen behandelt. Soweit mithilfe der Erbschaft Wohnungseigentum geschaffen wurde, kann es sich um privilegiertes Vermögen handeln, das bei der Frage nach dem Bestehen eines Leistungsanspruchs nicht berücksichtigt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

63. Abgeordneter Klaus Ernst (DIE LINKE.)

Unterstützt die Bundesregierung die Absenkung von Verbraucherschutzstandards, die im TTIP-Textvorschlag (TTIP - Transatlantisches Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den USA) der Europäischen Kommission (EU-Dok. 103/2015) zu "Sanitary and Phytosanitary Measures (SPS)" insofern enthalten ist, als in "Article 7: Trade facilitation/conditions" vorgesehen ist, dass für den Handel zwischen der EU und den USA künftig die Grenzwerte beispielsweise für Pestizide wie Captan und Mancozeb gemäß dem "Codex Alimentarius Commission" und insofern weniger streng als gegenwärtig in der EU definiert werden (vgl. Beitrag im ZDF-Magazin WISO vom 18. April 2015, www.zdf.de/ wiso/ttip-risiko-fuer-mensch-und-umwelt-38077134.html), und wenn nein, wie will die Bundesregierung eine Standardabsenkung bei TTIP verhindern vor dem Hintergrund des Zitats vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, - "unsere Standards auch in Zukunft bestehen bleiben" -, das auf der Internetseite des BMEL formuliert ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 4. Mai 2015

Die der Frage zugrunde liegende Prämisse, wonach die von der Codex-Alimentarius-Kommission festgesetzten Standards grundsätzlich niedriger als die Standards der Europäischen Union (EU) sind, ist nicht korrekt.

Der zitierte Artikel 7 Absatz 7 des EU-Verhandlungsdokuments für ein Kapitel über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Kapitel) der geplanten TTIP bewirkt keine Herabsetzung europäischer Standards im Bereich der Höchstgehalte an Pestiziden. Die dort beschriebene Vorgehensweise ist vielmehr gängige Praxis in der EU.

Dies kommt auch in Erwägungsgrund 25 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen zum Ausdruck: Die Handelspartner der Gemeinschaft sollten über die Welthandelsorganisation zu den vorgeschlagenen Rückstandshöchstwerten gehören und ihre Bemerkungen sollten vor Festlegung der Rückstandshöchstgehalte berücksichtigt werden. Den auf internationaler Ebene von der Codex-Alimentarius-Kommission festgesetzten Rückstandshöchstgehalten sollte bei der Festlegung gemeinschaftlicher Rückstandshöchstgehalte unter Berücksichtigung der einschlägigen guten Agrarpraxis ebenfalls Rechnung getragen werden.

Jeder vorgeschlagene Codex-Wert einer bestimmnten Erzeugnisbzw. Pflanzenschutzmittelwirkstoffkombination wird im Vorfeld auf die Übereinstimmung mit den EU-Standards geprüft. Falls es hier keine Bedenken gibt, wird der Codex-Wert in das EU-Recht übernommen, ansonsten wird auf Codex-Ebene ein Vorbehalt eingelegt.

Im Fall der Erzeugnis- bzw. Wirkstoffkombinationen, die in dem zitierten Beitrag der Fernsehsendung WISO genannt wurden, hat die EU die Codex-Werte aufgrund unzureichender Datenbasis (Mancozeb/Weißkohl) sowie gesundheitlicher Bedenken (Captan/Äpfel) nicht in das EU-Recht übernommen. Auf Codex-Ebene wurde jeweils ein Vorbehalt eingelegt.

Die in Artikel 7 Absatz 7 des EU-Verhandlungsdokuments vorgeschlagene Vorgehensweise ist somit in der EU geltende Praxis. Die EU übernimmt schon heute Codex-Werte in das europäische Recht (siehe auch Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002), soweit kein Vorbehalt eingelegt wurde. Das Vorbehaltsverfahren, das sich auch in Artikel 7 Absatz 7 des EU-Verhandlungsdokuments findet, stellt die Möglichkeit der Festlegung abweichender EU-Werte sicher.

Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten beteiligen sich intensiv an der Ausarbeitung der Codex-Standards im Interesse einer hohen internationalen Lebensmittelsicherheit. Der vorgeschlagene Artikel 7 Absatz 7 des EU-Verhandlungsdokuments würde eine Stärkung der Arbeit des Codex Alimentarius im Bereich der Rückstandshöchstgehalte und Toleranzen bedeuten.

Im Sinne der geltenden hohen Verbraucherschutzstandards wird die Bundesregierung auch zukünftig Vorbehalte anmelden, wenn dies erforderlich ist, um eine Herabsetzung von Standards zu vermeiden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

64. Abgeordneter
Jan van
Aken
(DIE LINKE.)

Wurden seit dem Amtsantritt von Dr. Ursula von der Leyen als Bundesministerin der Verteidigung noch Aufträge oder Bestellungen beschlossen oder erteilt oder Planungsstudien dafür durchgeführt oder in Auftrag gegeben, die im Zusammenhang mit dem Sturmgewehr G36 stehen, d. h. für die Beschaffung von G36-Gewehren in jedweder Variante, für Teile davon oder für spezifisch für das G36 gedachte Zusatzausrüstung oder Umrüstung (bitte nach Datum, Art, Anzahl und Wert aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 29. April 2015

Als Anlage wird beigefügte als "VS – NUR FÜR DEN DIENST-GEBRAUCH" eingestufte Aufstellung des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr über die erteilten Aufträge in der erbetenen Aufschlüsselung übersandt.*

Studien wurden in dem fraglichen Zeitraum nicht beauftragt.

65. Abgeordnete Veronika
Bellmann
(CDU/CSU)

Wie viele Ortskräfte ehemaliger Sprachmittler sind derzeit im Freistaat Sachsen untergebracht, und wie viele von ihnen erhalten im Rahmen des Patenschaftsprogrammes der Bundeswehr entsprechend personelle Unterstützung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 29. April 2015

Bei den ehemaligen Ortskräften wird keine statistische Unterscheidung nach Berufsgruppen geführt. Über die Gesamtzahl der im Freistaat Sachsen untergebrachten Sprachmittler liegen der Bundesregierung daher keine eigenen Erkenntnisse vor.

Mit Stand vom 23. April 2015 sind 15 ehemalige afghanische Ortskräfte in den Freistaat Sachsen eingereist. Von diesen haben sich vier bei der Koordinierungsstelle Patenschaften gemeldet. Davon konnte bisher für zwei eine Patenschaft vermittelt werden.

^{*} Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Anlage zu der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 29. April 2015 als "VS – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft.

Von einer Veröffentlichung der Anlage auf einer Bundestagsdrucksache wird daher abgesehen. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

66. Abgeordnete
Agnieszka
Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum hat sich das Bundesministerium der Verteidigung entgegen der Empfehlung des Gutachtens des Konsortiums KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, P3 Ingenieurgesellschaft mbH und Taylor Wessing entschlossen, am Kauf der Panzerabwehrrakete PARS 3 LR festzuhalten (vgl. DER SPIEGEL vom 4. April 2015; bitte detailliert begründen), und welche neuen Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Treffsicherheit der Panzerabwehrrakete PARS 3 LR unter Einsatzbedingungen, dem Zeitplan für die Nachentwicklung sowie den anstehenden Kosten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 30. April 2015

Die Empfehlungen des erwähnten Konsortiums hinsichtlich PARS 3 LR basierten auf einer Prüfmitteilung des Bundesrechnungshofs (BRH) aus dem Jahr 2012. Die Bedenken des BRH konnten mittlerweile ausgeräumt werden. Als Ergebnis der Nachweisführung während der Serienvorbereitung wurde festgestellt, dass das Lenkflugkörpersystem PARS 3 LR die vertraglichen Forderungen erfüllt. Die Serienfreigabe für den Lenkflugkörper PARS 3 LR wurde erteilt. Seit dieser Freigabe besteht keine Möglichkeit mehr, den Vertrag ohne Restabgeltung zu kündigen. Eine Kündigung hätte somit zu keiner Einsparung geführt.

Eine Kündigung hätte die Beschaffung eines alternativen Lenkflugkörpersystems sowie dessen vollständige neue Integration in den Unterstützungshubschrauber TIGER erforderlich gemacht. Diese Option wurde geprüft. Sie hätte Mehrkosten im mittleren dreistelligen Millionenbereich und eine weitere Verzögerung von etwa zehn Jahren zur Folge gehabt.

Daher wurde die Empfehlung seitens KPMG, P3 Group und Taylor Wessing durch das Bundesministerium der Verteidigung nicht umgesetzt.

Erkenntnisse zu den Systemleistungen unter realen Einsatzbedingungen liegen noch nicht vor. Die erweiterte Einsatzprüfung ist schwerpunktmäßig im Jahr 2016 geplant.

Eine Produktverbesserung oder Nachentwicklung des Lenkflugkörpersystems PARS 3 LR ist gegenwärtig nicht geplant. Insofern besteht hierfür auch kein Finanzbedarf.

67. Abgeordnete
Katja
Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Stelle innerhalb der Bundesregierung hat über den Export der 280 ehemals deutschen Schützenpanzer sowjetischer Bauart von Tschechien an den Irak entschieden (bitte die Rechtsgrundlage benennen), über die der Blog Augen Geradeaus am 17. April 2015 berichtete (http://augengeradeaus.net/2015/04/berlin-

billigt-lieferung-von-ex-nva-schuetzenpanzernan-irak), und wieso wurde der Vorgang nicht als sensibel genug für eine Befassung des Bundessicherheitsrates angesehen, obwohl die Panzer in eine Konfliktregion geliefert werden sollen und die Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung solche Exporte eigentlich missbilligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 5. Mai 2015

Über die gegenüber dem tschechischen Unternehmen erteilte Zustimmung hat der Bundessicherheitsrat im Umlaufverfahren entschieden. Bei dieser Zustimmung handelt es nicht um eine Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz oder dem Außenwirtschaftsgesetz.

Bei Erwerb der ursprünglich aus Beständen der Nationalen Volksarmee der ehemaligen DDR stammenden Schützenpanzer hatte sich Tschechien verpflichtet, vor einem Reexport der Schützenpanzer die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Eine solche Verpflichtung wird nach Nummer IV.2. der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 von jedem Erwerber aus Deutschland stammender Kriegswaffen gefordert.

68. Abgeordneter Dr. Alexander S. Neu (DIE LINKE.)

Inwiefern wird die Bundeswehr nach jetzigem Stand im Rahmen der Sicherheitsarchitektur des G7-Gipfels in Elmau/Bayern auch Kapazitäten zum Abhören von drahtloser Kommunikation bzw. anderen elektronischen Aussendungen (etwa das "Mobile Geschützte Fernmeldeaufklärungssystem" MoGeFA oder mobile SIGINT- bzw. ELINT-Technologie) bereitstellen, und welche neueren Details kann die Bundesregierung zur geplanten serienmäßigen Anschaffung der MoGeFA mitteilen (www.netzpolitik.org vom 20. März 2014)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 24. April 2015

Nach derzeitigem Stand liegen bei der Bundeswehr keine Anfragen auf Unterstützung mit Signals Intelligence(SIGINT)- bzw. Electronic Intelligence(ELINT)-Aufklärungssensoren vor.

Über eine Serienbeschaffung des Systems MoGeFA ist noch nicht entschieden.

69. Abgeordnete

Beate

WalterRosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Weshalb muss nach mir vorliegenden Informationen die Stadt Fürstenfeldbruck die Verantwortung für den Brandschutz auf dem Gelände des Fliegerhorsts Fürstenfeldbruck samt Offiziersschule der Luftwaffe ab Ende des Jahres 2015 von der Bundeswehr übernehmen, obwohl der Abzug der Bundeswehr erst bis zum Jahr 2019 abgeschlossen sein soll bzw. die Nachnutzung des Geländes erst ab dem Jahr 2019 möglich sein soll, und in wie vielen weiteren Kommunen wurde dieses Vorgehen so durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 30. April 2015

Das Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland gibt dem Bund keine allgemeine Gesetzgebungs- oder Verwaltungszuständigkeit für die Hilfeleistung und Gefahrenabwehr bei Bränden und öffentlichen Notständen, dem so genannten abwehrenden Brandschutz. Diese dem Aufgabenbereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zugehörige Materie ist in den Feuerwehr- und Brandschutzgesetzen der Länder geregelt.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Aufstellung der Streitkräfte, vgl. Artikel 87a GG, und für die Bundeswehrverwaltung, vgl. Artikel 87b GG, erfasst den abwehrenden Brandschutz für Liegenschaften und Anlagen der Bundeswehr nur in dem zur Erfüllung des Verteidigungsauftrages konkret gebotenen Umfang.

Das bedeutet, dass die Pflicht zum Vorhalten einer Bundeswehrfeuerwehr somit nur an solchen Standorten besteht, an denen es

- der militärische Geheimschutz,
- die Durchführung des militärischen Auftrages oder
- ein spezielles militärisches Gefahrenpotenzial

erfordert.

Die Bundeswehrfeuerwache in Fürstenfeldbruck wurde aus Gründen der militärischen Auftragserfüllung zur Absicherung des Flugbetriebes aufgestellt. Mit der Schließung des Flugplatzes am Standort vor über zehn Jahren entfielen diese Gründe. Die besonderen militärischen Gefahrenpotenziale, wie die Lagerung von Munition, Tanklager, der Betrieb von Alpha-Jet-Flugzeugen etc., bestehen aufgrund von Stilllegung, Abzug oder Beseitigung nicht mehr.

Um die Liegenschaft vor Abgabe der Brandschutzverantwortung an die Kommune im vorbeugenden Brandschutz zu ertüchtigen und der Kommune ein angemessenes Zeitfenster zur Planung der Gefahrenabwehr einzuräumen, wurde die Feuerwehr bisher weiterhin vorgehalten.

In Abstimmungsgesprächen zwischen den Dienststellen der Bundeswehr am Standort, der Bayerischen Staatsbauverwaltung, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Vertretern der Feuerwehr der Stadt Fürstenfeldbruck, dem Feuerwehrreferenten der Stadt Fürstenfeldbruck sowie dem Leiter der integrierten Leitstelle Fürstenfeldbruck wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der die Grundlage einer reibungslosen Übergabe der Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes bildet. Für die im September 2014 bereitgestellten Asylbewerberunterkünfte auf einem abgegebenen Teil des Kasernengeländes in Fürstenfeldbruck stellt bereits die Kommune den abwehrenden Brandschutz sicher.

Das geschilderte Verfahren entspricht dem Vorgehen an anderen Standorten, wie z.B. den ehemaligen Flugplätzen Roth, Trollenhagen und Jever, an denen die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz an die jeweilige Kommune übergeben wurde.

70. Abgeordnete
Katrin
Werner
(DIE LINKE.)

Wie viele Übungseinsätze der Bundeswehr in zivilen Gebieten bundesweit sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 24. April 2015

Im laufenden Jahr 2015 hat die Bundeswehr bisher 435 Ausbildungsund Übungsmaßnahmen außerhalb militärischer Liegenschaften durchgeführt.

71. Abgeordnete
Katrin
Werner
(DIE LINKE.)

Wie schätzt die Bundesregierung die Verhältnismäßigkeit der Gefährdung der Zivilbevölkerung durch solche Übungseinsätze im öffentlichen Raum ein, und zieht die Bundesregierung ein Verbot von Übungseinsätzen der Bundeswehr in zivilen Gebieten in Erwägung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 24. April 2015

Öffentlich-rechtliches Handeln ist an die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gebunden. Die Durchführung von Ausbildungs- und Übungsvorhaben der Bundeswehr außerhalb militärischer Liegenschaften wird in diesem Zusammenhang unter Einbindung der zivil zuständigen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden in einem festgelegten Verfahren genehmigt. Dabei können die zivilen Behörden Auflagen zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen erteilen, so dass die Sicherheit des zivilen Umfeldes und eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Bevölkerung sichergestellt werden. Daher sieht die Bundesregierung keinen Grund, ein Verbot zu erlassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

72. Abgeordnete
Dr. Franziska
Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Aus welchem Titel im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beabsichtigt die Bundesregierung, die in der Koalitionstagung am 16. April 2015 beschlossene Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende rückwirkend ab Januar 2015 und für die kommenden Jahre gegenzufinanzieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 29. April 2015

Die Beratungen hierzu sind innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

73. Abgeordnete
Cornelia
Möhring
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung vom Stand der geplanten EU-Richtlinien zu Frauen in Führungspositionen, Mutterschutz und Antidiskriminierung nach dem Gespräch der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, mit der EU-Kommissarin Věra Jourová vom 14. April 2015, und wie beabsichtigt sie, diese zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 4. Mai 2015

Im Nachgang zu dem in der Frage erwähnten Gespräch zwischen der EU-Kommissarin Věra Jourová und der Bundesministerin Manuela Schwesig gibt es keinen neuen Sachstand bezüglich der Haltung der Bundesregierung zu den genannten EU-Richtlinien.

74. Abgeordneter
Norbert
Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Unter Bezugnahme auf das Konzept "Junge Flüchtlinge in Deutschland" des BMFSFJ frage ich die Bundesregierung, wie sie eine "qualifizierte Inaugenscheinnahme zur Feststellung der Minderjährigkeit" bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen definiert und aus welchem Grund die Bundesregierung an einer starren Umverteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel festhält, obwohl dies dem Vorrang des Kindeswohls nach der UN-Kinderrechtskonvention widerspricht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 29. April 2015

Das von der Bundesregierung geplante Gesetz soll der Sicherstellung einer kindeswohlgerechten Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge entsprechend dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes im ganzen Land dienen. Eine starre Verteilung wird es dabei nicht geben: Die Aufnahmeverpflichtung besteht zunächst landesintern und gilt dann gegenüber dem jeweils nächstgelegenen Land. Unter folgenden Bedingungen ist eine Verteilung ausgeschlossen:

Bei Kindeswohlgefährdung, ansteckenden Krankheiten, der Möglichkeit der Familienzusammenführung und nach Zeitablauf von zwei Monaten bzw. nach einer Übergangsphase nach einem Monat. Auch ist eine gemeinsame Verteilung bei Kindeswohlgründen vorgesehen (z. B. bei Geschwisterkindern). Der Königsteiner Schlüssel dient dabei lediglich als Berechnungsgröße.

Das geplante Verfahren richtet sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleiteten Minderjährigen aus. Es trägt dem kindlichen Zeitempfinden Rechnung und bindet die beteiligten Stellen an kurze Fristen. Auch soll die gesetzliche Vertretung der unbegleiteten Minderjährigen möglichst zeitnah und möglichst am Ort der abschließenden Zuweisung sichergestellt sein. Bei ihrer Überführung werden zudem die unbegleiteten Minderjährigen von einer Fachkraft begleitet.

Die Inaugenscheinnahme in diesem Kontext ist Aufgabe der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, siehe hierzu z. B. die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: www.bagljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungenumf 2014.pdf.

75. Abgeordneter
Norbert
Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Auf der Grundlage welcher Bedarfsanalyse hat das BMFSFJ die Summe von 4 Mio. Euro für das Bundesprogramm "Willkommen bei Freunden" errechnet, und geht die Bundesregierung davon aus, dass 4 Mio. Euro pro Jahr zusätzliche Bundesmittel ausreichend sind, um in den betroffenen Kommunen der UN-Kinderrechtskonvention entsprechende Bedingungen zur Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu schaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 29. April 2015

Als begleitende Maßnahme zum Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, das vom BMFSFJ aktuell erarbeitet wird, soll von Mai 2015 bis Ende 2018 ein bundesweites Unterstützungsprogramm für junge Flüchtlinge "Willkommen bei Freunden" umgesetzt werden.

Es handelt sich hierbei um ein von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung gemeinnützige GmbH umzusetzendes qualitatives Begleitprogramm, bei dem es im Kern um Know-how-Transfer zur Qualifizierung von Jugendämtern und weiteren Stellen der Kommunalverwaltung geht (Qualifizierungsangebote).

Ziel ist es, junge Flüchtlinge in den Kommunen so aufzunehmen und willkommen zu heißen, dass sie

- ihr Recht auf Bildung und Teilhabe wahrnehmen können,
- die ihnen zustehende Begleitung und Förderung erhalten und
- die Möglichkeit bekommen, sich aktiv ins Gemeinwesen einzubringen.

Für diese Aufgabe stellt das BMFSFJ im Rahmen einer Modellprojektförderung Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt rund 12,2 Mio. Euro bis 2018 zur Verfügung.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das Programm "Willkommen bei Freunden" dazu beitragen wird, eine Willkommenskultur in Deutschland zu befördern und die Kommunen in ihren Integrationsinitiativen zu stärken.

76. Abgeordneter
Norbert
Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Werden durch die von dem BMFSFJ geplante Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach dem Königsteiner Schlüssel auf alle Bundesländer auch Kinder betroffen sein, die sich vor Inkrafttreten des Gesetzes in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe befunden haben, oder wird die Umverteilung nur für zukünftige in Obhut genommene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angewendet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 29. April 2015

Nein. Die bundesweite Aufnahmeverpflichtung soll ausschließlich für diejenigen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gelten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Deutschland kommen.

77. Abgeordneter
Norbert
Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)

Nach welchem Schlüssel wird die Verteilung der Mittel des Bundesprogramms "Willkommen bei Freunden" in Höhe von 4 Mio. Euro an die Bundesländer, Kommunen und an welche Projekte erfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 29. April 2015

Auf die Antwort zu Frage 75 wird verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

78. Abgeordneter
Harald
Weinberg
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Kritik der Barmer GEK, dass die Krankenkassen von den Zahnärztinnen und Zahnärzten insbesondere bei Füllungen zu wenig Daten über die Behandlung erhielten (www.welt.de/wirtschaft/article139553545/Kassen-misstrauen-Heilkunst-der-deutschen-Zahnaerzte.html), und plant sie die bestehende Regelung zu verändern, nach der Kassen zwar einen Festzuschuss zahlen, aber nichts über die Art der Versorgung und damit die Verwendung der Versichertengelder erfahren?

79. Abgeordneter
Harald
Weinberg
(DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Daten darüber, in wie vielen Fällen jeweils verschiedene Versorgungen mit Füllungen (z. B. Amalgam, Kunststoff, Keramikinlays, Zement) stattfinden, und wäre mehr Transparenz sinnvoll, um die Qualität der zahnärztlichen Versorgung besser beforschen zu können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. April 2015

Ihre Fragen 78 und 79 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Angaben zur im Einzelfall verwendeten Füllung sind gegenwärtig weder Bestandteil der Abrechnungen zwischen den Vertragszahnärzten und den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZV) noch der zwischen den KZVen und den Krankenkassen erfolgenden Abrechnungen. Dies ergibt sich bereits aus § 295 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Im ersten Fall sind die im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern nach § 295 Absatz 4 SGB V zu übermittelnden Daten abschließend in § 295 Absatz 1 SGB V aufgeführt. Die Daten, welche im nächsten Schritt im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell durch die KZVen an die Krankenkassen zu übermitteln sind, werden abschließend in § 295 Absatz 2 SGB V angegeben. Gemäß § 295 Absatz 2 Nummer 6 SGB V hat die KZV der Krankenkasse zwar die abgerechneten Gebührenpositionen mit den Schlüsseln nach Absatz 1 Satz 5, bei zahnärztlicher Behandlung mit Zahnbezug und Befunden zu übermitteln. Im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) wird unter Nummer 13 jedoch lediglich zwischen (plastischen) Füllungen und Kompositfüllungen unterschieden. Kompositfüllungen (im Seitenzahnbereich) sind nur abrechenbar, wenn eine absolute Kontraindikation gegenüber Amalgam besteht. Eine weitere Differenzierung gibt es nicht.

Eine darüber hinausgehende Abbildung der jeweils verwendeten Füllmaterialien im Rahmen der Abrechnung wäre datenschutzrechtlich bedenklich. Die in § 295 SGB V normierten Datengruppen sind lediglich zum Zweck der Abrechnung zu übermitteln. Daten, welche verlässliche Rückschlüsse auf die Fülltherapie geben könnten, würden jedoch nicht zum Zweck der Abrechnung an die Krankenkassen übermittelt werden, sondern vielmehr zum Zweck der Qualitätsuntersuchung bzw. der Qualitätssicherung. Es ist jedoch nicht möglich, in der Abrechnungsnorm des § 295 den Umfang der zu Abrechnungszwecken zu übermittelnden Daten um Daten zu erweitern, die für die Abrechnung selbst nicht benötigt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

80. Abgeordneter Welche Überl
Herbert Führerscheins
Behrens pflicht für Dr
(DIE LINKE.) kopter etc.) se

Welche Überlegungen gibt es hinsichtlich eines Führerscheins und einer Kennzeichnungspflicht für Drohnen (z. B. Quadrokopter, Oktakopter etc.) seitens der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 30. April 2015

Die Voraussetzungen für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen sind Gegenstand der §§ 15a, 16 und 16a der Luftverkehrs-Ordnung. Für einen Aufstieg ist eine Erlaubnis der zuständigen Landesluftfahrtbehörde erforderlich. Bei Luftfahrtsystemen mit einem Gewicht über 5 kg wird entsprechend den Gemeinsamen Grundsätzen von Bund und Ländern vom 3. Dezember 2013, veröffentlicht am 26. Dezember 2013 (Nachrichten für Luftfahrer, 281/13), in der Regel bereits jetzt ein Nachweis über die Qualifikation des Steuerers verlangt.

Bei leichteren Systemen wie auch bei Flugmodellen besteht zurzeit keine Pflicht zum Nachweis der Qualifikation beziehungsweise zur Registrierung.

Die Bundesregierung plant gegenwärtig keine konkreten Rechtsänderungen mit dem Ziel, eine solche Pflicht einzuführen. Hintergrund ist, dass bereits die Arbeiten auf europäischer Ebene begonnen haben, den Betrieb sämtlicher Arten unbemannter Luftfahrtsysteme zum Gegenstand einheitlicher europäischer Regelungen zu machen. Dabei ist auch vorgesehen, dass der Eigentümer des Systems immer identifizierbar sein muss. Deutschland wird sich bei diesen Arbeiten auch dafür einsetzen, dass zumindest für schwerere Systeme auch die Qualifikation nachgewiesen werden muss.

81. Abgeordneter
Dr. Thomas
Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Inwiefern ist das für den geplanten vierspurigen Ausbau der B 15 neu zwischen der A 92 bei Landshut und der geplanten A 94 bei Schwindegg im Jahr 1977 veröffentlichte Raumordnungsverfahren angesichts der zwischenzeitlich durchgeführten Veränderungen der verkehrlichen Infrastruktur (Ausbau der B 20, Neubau der A 94, Errichtung des Flughafens München "Franz Josef Strauß" und der dazugehörigen Zubringerstraßen und -schienen) noch zur Beurteilung der Raumverträglichkeit der B 15 neu brauchbar, und wenn ja, wie wird diese Brauchbarkeit begründet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 30. April 2015

Das Raumordnungsverfahren wird von der höheren Landesplanungsbehörde gemäß dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) für Vorhaben durchgeführt, die von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die höhere Landesplanungsbehörde im Sinne einer einzelfallspezifischen Betrachtung.

Eine detaillierte Überprüfung aller aktuellen Belange, auch die der Raumordnung, erfolgt im Rahmen der konkreten Projektplanung für eine bestimmte Trassenvariante, sofern diese in den neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommen wird.

82. Abgeordneter Lars
Klingbeil (SPD)

Befürwortet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) eine Umbenennung der Rastanlage Brunautal an der A7 in "Lüneburger Heide" wie es vom Land Niedersachsen vorgeschlagen wurde?

83. Abgeordneter Lars Klingbeil (SPD)

Wann ist mit einer Entscheidung über die Umbenennung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 29. April 2015

Die Fragen 82 und 83 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der dem BMVI vorliegende Antrag der Straßenbauverwaltung Niedersachsen auf Umbenennung der Rastanlage "Brunautal" an der A 7 in "Lüneburger Heide" wird derzeit in fachlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht geprüft. Eine Entscheidung erfolgt nach Abschluss des Prüfungs- und Abwägungsprozesses voraussichtlich im zweiten Quartal 2015.

84. Abgeordneter
Thomas
Lutze
(DIE LINKE.)

Wann hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 dahingehend vorgeschlagen, es solle "analog der deutschen Regelung vorgeschrieben werden, dass im grenzüberschreitenden Fernbuslinienverkehr nur Fahrzeuge eingesetzt werden dürfen, die mit zwei Rollstuhlplätzen ausgerüstet sind" (Unterrichtung der Bundesregierung über einen barrierefreien Fernbuslinienverkehr auf EU-Ebene, Bundestagsdrucksache 18/3544), und hat die Europäische Kommission darauf zustimmend reagiert (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 24. April 2015

Das Schreiben an die Europäische Kommission datiert vom 7. Oktober 2014. Die Europäische Kommission hat in ihrer Antwort mitgeteilt, dass sie in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 eine Studie in Auftrag gegeben habe. In der Studie solle insbesondere untersucht werden, inwieweit Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität ihr Recht auf Mobilität im nationalen und grenzüberschreitenden Reisebusverkehr ausüben können und welchen Herausforderungen sie gegenüberstehen, wenn sie beabsichtigen, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

85. Abgeordneter Thomas Lutze (DIE LINKE.)

Welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung auf europäischer Ebene zu unternehmen, um einen barrierefreien Fernbuslinienverkehr europaweit zu errichten, somit die Entschließung des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/10859, Forderungen 3 bis 5) umzusetzen, und inwieweit werden Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen national wie auf europäischer Ebene dabei aktiv eingebunden und ihre Partizipation gesichert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 24. April 2015

Die Bundesregierung hat gegenüber der Europäischen Kommission angekündigt, zu gegebener Zeit ihre Vorschläge in die zuständigen internationalen Fachgremien einbringen und zur Diskussion stellen zu wollen. Die betroffenen Verbände, insbesondere auch die Interessenvertretungen von behinderten und mobilitätseingeschränkten Menschen, werden dabei eingebunden.

86. Abgeordneter
Harald
Petzold
(Havelland)
(DIE LINKE.)

Wann gedenkt die Bundesregierung, für den Auftragnehmer Bundesrepublik Deutschland die mangelhafte Betonfahrbahndecke am Autobahndreieck Havelland (A 10/A 24) zu erneuern bzw. erneuern zu lassen (bitte begründen) (Quelle: Märkische Allgemeine Zeitung, Lokalteil Havelland, 14. April 2015, Marlies Schnaibel: Neue Fahrbahn ist Holperpiste, S. 7)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 23. April 2015

Für die Baudurchführung an Bundesfernstraßen ist aufseiten des Auftraggebers die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg (Auftragsverwaltung für den Bund) zuständig. Sie hat gegenüber der bauausführenden Firma eine nicht in allen Punkten vertragsgemäße Qualität der Betonfahrbahndecke moniert und deren Abnahme zum Teil verweigert. Die Sachlage ist zwischen den Vertragsparteien strittig.

Sofern die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg keine einvernehmliche Einigung mit der Baufirma erreichen kann, erwartet sie eine gerichtliche Auseinandersetzung. Das Ergebnis ist derzeit noch offen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

87. Abgeordnete
Bärbel
Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie verteilen sich die Ammoniakemissionen auf die einzelnen Bundesländer (bitte für die Jahre 2008 und 2013 im Vergleich, wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/1886 noch auf Grundlage der alten Berechnungen aufgeführt; bitte jetzt neu berechnete Daten für die beiden Jahre angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 24. April 2015

Im Jahr 2008 wurden deutschlandweit 669 Kilotonnen (kt) Ammoniak emittiert; 626 kt davon stammten aus der Landwirtschaft.

Nach vorläufigen Daten wurden im Jahr 2013 deutschlandweit 671 kt Ammoniak emittiert; 633 kt davon stammten aus der Landwirtschaft.

In den Jahren 2008 und 2013 verteilten sich die landwirtschaftlichen Ammoniakemissionen wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

Bundesland	Anteil an der landwirt- schaftlichen Ammoni-	Anteil an der landwirt- schaftlichen Ammoni-
	akemission im Jahr 2008	
		akemission im Jahr 2013
	(Prozent)	(Prozent)
Baden-Württemberg	7,4	7,2
Bayern	18,8	18,0
Brandenburg	4,3	4,1
Hessen	3,4	3,3
Mecklenburg-Vorpommern	7,1	6,5
Niedersachsen	23,5	24,9
Nordrhein-Westfalen	12,7	13,0
Rheinland-Pfalz	2,3	2,2
Saarland	0,3	0,2
Sachsen	3,7	3,6
Sachsen-Anhalt	4,7	4,2
Schleswig-Holstein	8,8	9,3
Thüringen	2,9	2,8
Stadtstaaten	0,2	0,6

88. Abgeordneter Ingbert Liebing (CDU/CSU)

Welche im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Thema Fracking vorgesehenen Regelungen gelten sowohl für unkonventionelle Gas- als auch für Ölförderung, und welche gelten nur für die Gas-, aber nicht für die Ölförderung, und womit wird gegebenenfalls die unterschiedliche Behandlung begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 28. April 2015

Die Regelungen im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserund naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie gelten im Wesentlichen sowohl für die Erdgas- als auch für die Erdölförderung. Der Gesetzentwurf trifft lediglich in folgenden Punkten Regelungen, die nur für die unkonventionelle Erdgasförderung bzw. nur für die Erdölförderung gelten:

- 1. Nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) darf für das Fracking im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3 000 m Tiefe zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt werden. Dient das Fracking in diesen geologischen Formationen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, kann hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden, wenn die maßgeblichen Anforderungen nach den §§ 13a, 13b WHG im Einzelfall erfüllt sind. Die Unterscheidung zwischen Erdgas und Erdöl ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die in den genannten geologischen Formationen in Deutschland förderbaren Mengen an Erdgas deutlich größer sind als die förderbaren Mengen an Erdöl.
- 2. Für bestehende Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl anfällt, gilt nach § 104a Satz 2 WHG die Verbotsregelung nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a WHG nicht in der Zone III von Wasserschutzgebieten, wenn dies in der Schutzgebietsverordnung ausnahmsweise so festgelegt worden ist. Die Nutzung von Anlagen zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas anfällt, ist dagegen in Wasserschutzgebieten nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes unzulässig. Hintergrund für die Regelung in § 104a Satz 2 WHG ist, dass die Versenkung von Lagerstättenwasser bei der Erdölgewinnung einem anderen Verfahren unterliegt und im Sinne einer Weiterverwendung zur Druckerhaltung notwendig ist.
- 3. Nach dem vorgesehenen neuen Absatz 1a in § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist in Natura 2000-Gebieten die
 Errichtung von Anlagen zum Fracking im Schiefer-, Ton- oder
 Mergelgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas verboten. Gleiches gilt für die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei solchen Maßnahmen anfällt. Dieses Verbot gilt
 nicht für das Fracking in den genannten geologischen Formationen (einschließlich der Ablagerung des dabei anfallenden Lagerstättenwassers) zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl. Für
 derartige Vorhaben ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34
 BNatSchG durchzuführen. Die Zulässigkeit solcher Vorhaben
 richtet sich aus naturschutzrechtlicher Sicht danach, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Gebiets ausgeschlossen ist.

Berlin, den 8. Mai 2015